

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Millennium-Neujahrsempfang des Bayerischen Handels

● zahlreichem und gespannt aufmerksamem Publikum aus Politik, Behörden Gerichtsbarkeit, Verbänden sowie Unternehmen diskutierten unser Präsident, Thomas Scheuerle, Thomas Goppel, Generalsekretär der CSU und LBE-Präsident Volker Jakobitz das Thema "Kommunikation im neuen Jahrtausend" in Betrieben, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

Präsident Thomas Scheuerle beleuchtete dabei schwerpunktmäßig die Kommunikation als

unverzichtbare Schiene bei der Markterschließung im Zeichen der Globalisierung, als Voraussetzung erfolgreicher Verbindungen business to business, die Perspektiven im Internet sowie die Kommunikation zwischen Politik und Wirtschaft.

Mit starkem und lang anhaltendem Beifall dankten die Zuhörer für den spannenden Dialog, um anschließend noch einige Stunden in angeregten Gesprächen ihre Gedanken auszutauschen.



CSU-Generalsekretär Thomas Goppel, eingerahmt von LGAD-Präsident Thomas Scheuerle und LBE-Präsident Volker Jakobitz (rechts)

## Verfahren zur Standardisierung des Internet-Handels entwickelt

Unter Federführung des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) und unter Beteiligung von fast allen namhaften deutschen Industriekonzernen wurde kürzlich in Frankfurt ein Standardisierungskonzept für den elektronischen Handel unter der Bezeichnung "BMEcat" verabschiedet. Das "BMEcat"-Format zielt darauf ab, eine einheitliche Katalogsprache für Besteller und Lieferanten im Internet zu entwickeln und damit den elektronischen Handel im Business-to-Business-Bereich wesentlich zu vereinfachen.

Bisher wurde der reibungslose Ablauf von E-Commerce-Transaktionen bzw. der rasche Austausch von Produkt- und Katalogdaten auf elektronischem Wege durch die große Zahl von

unterschiedlichen Katalogsprachen behindert. Angesichts von rd. 160 verschiedenen Sprach-Codes konnten sich die Möglichkeiten von Electronic Commerce deshalb nur in Ansätzen entwickeln.

Mit Hilfe des neuen, einheitlichen Standards dürfte das Auffinden von Produkthanbietern im Internet zukünftig erheblich erleichtert werden. Die BMEcat-Plattform bietet nämlich jedem Anbieter die Möglichkeit sein Produkt in einer Art Datenblatt nach einem vorgegebenen Muster vorzustellen. Diese Angaben werden dann in einen digitalisierten Warenkatalog übernommen. Bei Bestellvorgängen bekommt der Nachfrager über das System für jedes nachgefragte Produkt spezifische Index-

nummern zugewiesen, mit dessen Hilfe er sich dann über spezielle Internet-Suchmaschinen eine Liste der jeweiligen Anbieter beschaffen kann.

Angesichts der hohen Funktionalität des Systems und in Anbetracht der namhaften Unternehmen, die hinter dem Projekt stehen, ist mit einer raschen Durchsetzung des Standards zu rechnen. In jedem Fall wird es durch die größere Markttransparenz und die zusätzlichen Bündelungsmöglichkeiten vor allem auf der Beschaffungsseite zu erheblichen Kosten- bzw. Preissenkungen kommen. Genauere Informationen über die Hintergründe des Standardisierungsprojekts können über die Web-Adressen [www.bme.de](http://www.bme.de) oder [www.eClass.de](http://www.eClass.de) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie die Beilage der GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH zum Thema "Absatzerfolge durch Logistik".

Bitte beachten Sie ebenfalls das Werbeblatt "Factoring" von EKF Einkaufskontor Frankfurt GmbH.

**KURZ NOTIERT**

**Die Pauschalsteuer auf Werkverträge**, die für ausländische Auftragnehmer gemäß § 50 Abs. 7 EStG an das Finanzamt abgeführt werden mußte, ist rückwirkend zum 1. April 1999 eingestellt worden. Nach dem vorliegenden Entwurf des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 wird nun noch die gesetzliche Grundlage der Pauschalbesteuerung rückwirkend zum 1. April 1999 aufgehoben. Bereits gezahlte Steuern werden erstattet.

**Trifft der Arbeitgeber im Betrieb mit den Mitarbeitern eine vertragliche Einheitsregelung**, die das Ziel verfolgt, Tarifbestimmungen zu verdrängen, so haben die tarifvertragsschließenden Gewerkschaften nach einer jetzt ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts unter Umständen einen Unterlassungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Dies kann auch gelten, wenn ein entsprechendes Regelungsziel zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat in Form einer Regelungsabrede – keine Betriebsvereinbarung – vereinbart wird.

**Abzug von Bewirtungskosten an Wochenenden:** Geltend gemachte Bewirtungskosten kann das Finanzamt nach einer Entscheidung des Finanzgerichtes Saarland nicht allein mit der Begründung streichen, der Zeitpunkt der Bewirtung an Wochenenden lasse den Schluß auf eine private Veranlassung der Aufwendungen zu. In einem solchen Fall ist das Finanzamt vielmehr gehalten, die berufliche Veranlassung der jeweiligen Bewirtung nachzuprüfen.

**Auszubildender kann gegen Zeugnis klagen.** Schriftliche Berichte eines Ausbilders über einen Auszubildenden sind gerichtlich angreifbar, wenn sie das berufliche Fortkommen beeinträchtigen können. Die Richter betonten, zwar könne nicht jede Äußerung eines Ausbilders arbeitsgerichtlich überprüft werden. Ein Rechtsschutzinteresse für eine inhaltliche Überprüfung bestehe jedoch zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Beurteilungen.

## Änderungen Altersteilzeit ab 01.01.2000

Das Bundeskabinett hat Änderungen der Altersteilzeit beschlossen. Ab dem 01.01.2000 gilt folgendes:

■ Die Wiederbesetzung einer Stelle als wichtigste Voraussetzung für die Zahlung der Förderung durch das Arbeitsamt wird erleichtert. Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern werden nach der Neuregelung auch dann Fördergelder vom Arbeitsamt erhalten, wenn sie mit dem neuen Mitarbeiter nicht die Stelle neu besetzen, die konkret durch die Altersteilzeit frei geworden ist. Der neue Mitarbeiter kann dann auch an einer anderen Stelle im Unternehmen eingesetzt werden. Außerdem wird die Einstellung von Auszubildenden in diesem Betrieb als Neueinstellung anerkannt.

■ Bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten muss künftig eine geschlossene Umsetzungskette zwischen Mitarbeitern in Altersteilzeit und in Neubesetzung nicht mehr zwingend nachgewiesen werden. Förderleistungen können bereits dann gezahlt werden, wenn für den Mitarbeiter, der in Altersteilzeit geht, ein anderer Mitarbeiter in sei-

nen Aufgabenbereich nachrückt und im selben Funktionsbereich des Unternehmens – Produktion, Einkauf, Vertrieb etc. – ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird.

■ Nach dem Gesetzentwurf kann künftig auch die Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gefördert werden. Sie bleiben dann trotz geringer Stundenzahl in der Arbeitslosenversicherung.

■ Zwischenzeitlich wurde durch eine Änderung des Altersteilzeitgesetzes auf Altersteilzeitvereinbarungen reagiert, die den Zeitablauf der Altersteilzeit so vereinbaren, dass im Anschluss an die Altersteilzeit eine Rente wegen des Nichterreichens des 60. Lebensjahres nicht gewährt werden kann. Danach wird nun durch eine Neufassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes klargestellt, dass eine Altersteilzeitvereinbarung, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit auslösen soll, nur vorliegt bei einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, „die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.“

## Lkw-Unfall – Arbeitgeber des Fahrers muß Schmerzensgeld zahlen

Schmerzensgeld mußte jetzt ein Arbeitgeber eines Lkw-Fahrers bezahlen, der eine Radfahrerin angefahren hatte. Diese Entscheidung traf kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. Der Lkw-Fahrer hatte die Frau trotz Gegenverkehrs überholt und war dabei so weit nach rechts ausgewichen, dass er die Frau erfaßt und schwer verletzt hatte.

Als der Arbeitgeber des Fahrers Schmerzensgeld zahlen sollte, verwies er auf seinen Fahrer. Er selbst brauche nicht zu haften, da er den

Fahrer sorgfältig ausgewählt habe und dieser immer zuverlässig gefahren sei. Die Richter am OLG waren anderer Ansicht. Sie wiesen ihm als „Boss“ eine ähnliche Sorgfaltspflicht zu, wie sie von einem Vater bei seinen Kindern verlangt wird. Wegen der großen Gefahren für die Verkehrssicherheit sei allein die sorgfältige Auswahl des Fahrers nicht ausreichend. Vielmehr habe der Unternehmer regelmäßige und auch unauffällige Kontrollen durchzuführen. Nur wenn er dies beweisen könne, müsse allein der Fahrer haften.

**KURZ NOTIERT**

**Die Eurofähigkeit von Verträgen mit Partnern in Drittländern** muß bei jedem Vertragsabschluß gesondert bedacht werden. Während die Vertragskontinuität im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro bei Verträgen mit Partnern in EU-Ländern automatisch gilt und die USA, Japan und die Schweiz eine automatische Vertragskontinuität bereits zugesagt haben, muß bei Verträgen mit Partnern in allen übrigen Drittstaaten, deren Laufzeit über den 1.01.2002 hinausgeht, eine gesonderte Vertragskontinuitätsklausel eingebaut werden.

### Wirtschaftsdatenbank China für Im- und Exporteure

Firmen, die Handelsbeziehungen in Richtung China knüpfen wollen, können Geschäftskontakte zukünftig mit Hilfe einer umfassenden Wirtschaftsdatenbank erschließen. Die mit speziellen Suchfunktionen ausgestattete Datenbank enthält die Adressen, die Ansprechpartner, die Rufnummern und die Faxnummern von rd. 4.500 der größten Außenhandelsfirmen Chinas und ist auf CD-ROM bei der Fa. G. Paul International; Tel.: 02271/ 757189; Fax.Nr.: 02271/757186 für DM 85,35,- zzgl. Versandkosten und MWSt erhältlich.

### MwSt: Rückerstattungsservice der AHK's

Die jeweils vor Ort ansässigen deutschen Außenhandelskammern fordern auf Antrag deutscher Unternehmen die entrichtete MWSt bei den jeweiligen Finanzämtern der EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, Norwegen, Ungarn, Island und Kanada zurück. Letztmöglicher Termin für die Übersendung entsprechender Anträge ist jeweils der 30.04. des auf das Rechnungsdatum folgenden Jahres. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Rechnungen mit ausländischer MWSt erhalten haben und darüberhinaus nicht über eine Zweigniederlassung im jeweiligen Erstattungsland verfügen.

## KURZ NOTIERT

### Mitbestimmungsrecht bei Nutzung von Internetdiensten

Die Möglichkeit, Internetdienste in Anspruch zu nehmen, erhält der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe. Eine private Nutzung muß der Arbeitgeber nicht dulden. Auch der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Ein Mitbestimmungsrecht besteht insoweit nicht. Will der Arbeitgeber die individuelle Internetnutzung durch den Zugriff auf Daten, wie Empfängeradresse, Uhrzeit und Datenmenge kontrollieren, hat der Betriebsrat jedoch ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Wird deshalb eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, ist die Überwachung schon aus diesem Grunde datenschutzrechtlich zulässig. Allerdings muß auch die Betriebsvereinbarung die Grenzen wahren, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Überwachung des Arbeitnehmerverhaltens setzt. Gegen die Erfassung der äußeren Daten zur Mißbrauchs-, Sicherheits-, Kosten- und Leistungskontrolle bestehen insofern aber grundsätzlich keine Bedenken. Ob dem Arbeitgeber darüber hinaus auch die jederzeitige Einsichtnahme in E-Mailtexte gestattet werden darf, hängt davon ab, ob diese Art der Kommunikation nur als ein technisch anderer Weg des Schriftverkehrs anzusehen ist, den der Arbeitgeber auch inhaltlich kontrollieren darf; oder ob er der Wortkommunikation nahe steht. Denn die Rechtsprechung sieht das gesprochene Wort wegen seiner Flüchtigkeit und jederzeitigen Korrigierbarkeit als besonders schutzwürdig an. Sie leitet daraus ein grundsätzliches Verbot des heimlichen Mithörens von Telefonaten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ab.

Zwar ist die Informationsweitergabe durch E-Mails eine schriftliche. Da sie aber den gesprochenen Wort insofern ähnelt, als auch sie vielfach weniger formell gehandhabt wird als der übliche Schriftverkehr, wird die Auffassung vertreten, daß Inhaltskontrollen auf Fälle begründeten Mißbrauchsverdachts beschränkt werden sollten. Im Zweifelsfall steht unsere Verbandsgeschäftsstelle für Rückfragen zur Verfügung.

## LGAD präsentiert Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann



„Hemdsärmeliger“ Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber einmal ganz anders – beim Street ball

Der 7. Bayerische Berufsbildungskongreß der Bayerischen Staatsregierung fand Anfang Dezember in den Nürnberger Messehallen statt. Der LGAD war mit einem attraktiven Informationsstand vier Tage lang für die **88.000 Messebesucher**, Schüler, Lehrer und Eltern, aktiv beteiligt.

Der Stand des Handels fand auch das Interesse des Bayerischen Ministerpräsidenten **Dr. Edmund Stoiber** sowie des Nürnberger Oberbürgermeisters **Dr. Ludwig Scholz** bei ihrem Rundgang am Eröffnungstag. Unter Jubel und Applaus der Schüler übten sie sich mit unterschiedlichem Erfolg beim street ball.

## Außenhandelsbroschüre „Weltweit aktiv“

Um kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Außenhandelsaktivitäten zu unterstützen und mit zusätzlichen Praxis-Tipps zu den Themenbereichen Gestaltung von Exportverträgen; Kooperationen und Direktinvestitionen; E-Commerce sowie Exportfinanzierung zu versorgen, hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Außenhandels-Ratgeber unter dem Titel **„Weltweit aktiv“** veröffentlicht. Die Broschüre kann kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 300265, 53182 Bonn; Fax.: 0228/ 4223-462 angefordert werden.

## Fragen nach Vorstrafen

Bei der Einstellung darf ein Arbeitgeber nach Vorstrafen fragen, die Bezug auf den Arbeitsplatz haben können. Ein Bewerber war während des Einstellungsgesprächs nach laufenden Ermittlungsverfahren gefragt worden. Wahrheitswidrig hatte der Bewerber geantwortet, dass Ermittlungsverfahren gegen ihn nicht bestünden. Es handelte sich um eine verantwortungsvolle Position. Als der Arbeitgeber später erfuhr, dass die Staatsanwaltschaft gegen den einge-

stellten Arbeitnehmer ermittelte, erklärte der Arbeitgeber die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses wegen arglistiger Täuschung. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass es auch notwendig sein könne, den Arbeitnehmer über laufende Ermittlungsverfahren zu befragen. Die wahrheitswidrige Beantwortung einer solchen Frage gibt dem Arbeitgeber ein Anfechtungsrecht. **Weitere Informationen bekommen Sie beim Verband.**

## KURZ NOTIERT

**Wesentliche Vertragsbedingungen schriftlich fixieren.** Nach dem Nachweisgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zu fixieren, zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Darunter muß auch ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die anzuwendenden Tarifverträge sein. Das Arbeitsgericht Frankfurt hat entschieden, dass bei Verstoß gegen die Nachweispflicht der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig wird, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise die tariflichen Ausschlussfristen versäumt und deshalb Ansprüche verfallen. De facto kann sich der Arbeitgeber daher nicht auf tarifliche Ausschlussfristen berufen.

**Keine Kündigung wegen Wohnungsrenovierung trotz Arbeitsunfähigkeit.** Körperliche Betätigung während der Krankschreibung als solche (hier: Unterstützung eines Freundes bei der Wohnungsrenovierung) ist noch kein Kündigungsgrund. In Betracht kommen die Kündigungstatbestände Wettbewerbsverstoß, vorgetäuschte Krankheit oder Genesungsgefährdung.

### Wartefrist und Dauer der Entgeltfortzahlung.

Erkrankt ein Arbeitnehmer innerhalb der vierwöchigen Wartefrist des § 3 Abs. 3 § EFZG und dauert die Arbeitsunfähigkeit über den Ablauf der Frist an, so steht ihm im ungekündigten Arbeitsverhältnis ein Entgeltfortzahlungsanspruch ggf. bis zum Ablauf weiterer sechs Wochen zu.

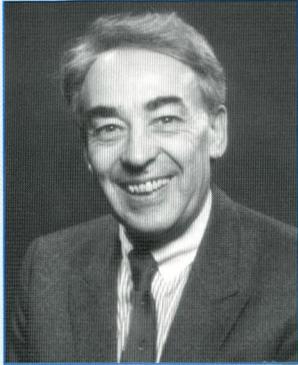
### Abfindung – Beitragspflicht bei Änderungskündigung

Das BSG hatte über die Frage zu urteilen, ob der Arbeitgeber auch in Fällen einer Änderungskündigung dem Arbeitnehmer eine Abfindung ohne Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen gewähren darf. Das BSG hat dies verneint. Nach seiner Auffassung sind nur Abfindungen beitragsfrei, wenn sie aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

**WIR GRATULIEREN**

Herrn **Herbert Christ**, Firma Heinrich Christ GmbH & Co. KG in Nürnberg, der seinen 70. Geburtstag feiern konnte. Herzlichen Glückwunsch.

**Karl-Friedrich Müller-Lotter** wieder Vorsitzender des Ausschusses für Berufsbildung.



In seiner Sitzung am 2. Oktober 1999 haben die Mitglieder des Ausschusses für Berufsbildung im LGAD erneut einstimmig den bisherigen Vorsitzenden Karl-Friedrich Müller-Lotter, Nürnberg, zum Vorsitzenden gewählt. Wir gratulieren Herrn Müller-Lotter sehr herzlich zu seiner Wiederwahl und danken ihm für seine bisherige erfolgreiche Arbeit, verbunden mit den besten Wünschen auch für die Zukunft.

**WIR TRAUERN**

Herrn **Günter Hillebrand**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Profilstahl Nürnberg. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes und bleibendes Andenken bewahren.

**IMPRESSUM**

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

## Fax-Betrüger

Immer wieder wird Unwissenheit ausgenutzt. In einem besonders dreisten Fall wurden Unternehmen, Hoteliers usw. von angeblichen Interessenten mit diversen Anfragen angefaxt, die gleichzeitig um genaueste Antworten und Angebote per Rückfax bitten. Als Faxnummer wurde die "01033019081524" angegeben. Durch die neuen Call-by-Call-Systeme bei Telefonanrufen sind viele Verbraucher bereits mit den 010-Nummern vertraut. Zerlegt man aber diese Nummer in drei Bestandteile, so entdeckt man folgendes: Die Ziffernfolge 01033 ist die Vorwahl der Telekom, die eigentlich nicht verwendet werden muss, jedoch verwendet werden kann.

Als nächster ist folgender Ziffernblock erkennbar: 0190 und damit eine Service-Nummer, die bekanntlich besonders gebührenpflichtig ist.

Der letzte Block beginnt mit einer 8 und nach einer 0190-Nummer ist er die teuerste Variante der 0190er-Nummern und kostet den Rückfaxenden 3,63 Mark pro Seite. Wenn nun der Angefakte auch noch sein Fax auf die halbe Geschwindigkeit stellt, dauert es doppelt so lange und er kann pro Seite einen erheblichen Betrag einstreichen.

Dieser Fall ist besonders dreist, da auf Angebotsanfragen fast alle antworten. Antworten beispielsweise auf 5.000 versandte Anfragen etwa 4.000 per Rückfax, würden bei Kosten von 3,63 DM pro Seite insgesamt Telefongebühren von 14.520 Mark entstehen, von denen der unredliche Anbieter einen ganz erheblichen Teil erhält.

Wir empfehlen Ihnen, sich die Faxnummern für Rückfaxe sehr genau anzuschauen.

## Krankheitsbedingte Kündigung

Die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist aus Anlass einer Langzeiterkrankung nach der Rechtsprechung des BAG dann sozial gerechtfertigt, wenn eine negative Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorliegt, eine darauf beruhende erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen festzustellen ist und eine Interessenabwägung ergibt, dass die betrieblichen Beeinträchtigungen zu einer billi-

gerweise nicht mehr hinzunehmenden Belastung des Arbeitgebers führen.

In seiner Entscheidung hat das BAG nunmehr festgelegt, dass maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Rechtmäßigkeit einer Kündigung die objektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungs-erklärung sind. Dies gelte auch für eine aus Anlass einer lang andauernden Krankheit ausgesprochenen ordentlichen Kündigung.

**WIR GRATULIEREN**

**RA Willi Frankenberg** – 25 Jahre beim LGAD



Willi Frankenberg, stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Leiter der Rechtsabteilung des LGAD

Sein 25jähriges Dienstjubiläum konnte der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und Leiter unserer Rechtsabteilung, RA **Willi Frankenberg**, am 1. Januar 2000 feiern.

Willi Frankenberg beeindruckt und überzeugt durch seinen hohen Sachverstand auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene hat seine Kompetenz ihn zu einem hochgeschätzten Ratgeber werden lassen, der die einschlägige Rechtsgeschichte der Arbeitgeber im bayerischen Groß- und Außenhandel in den letzten zwei Jahrzehnten, die bayerische Tarifgeschichte und ein Kapitel verbandlicher Tarif- und Sozialpolitik mitgeschrieben hat.

Im Namen des gesamten Vorstandes dankte Präsident **Thomas Scheuerle** Willi Frankenberg für seine Treue und seinen herausragenden Einsatz bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**Hauptgeschäftsstelle:**

**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail:lgad2000@aol.com

**Geschäftsstelle Nürnberg:**

Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de

# NACHRICHTEN

LANDESVBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Tarifrunde 2000

Unsere Große Tarifkommission tagte erstmals in dieser Tarifrunde am 5.4.2000. Vor dem Hintergrund der bereits getätigten Abschlüsse in den Industriebereichen Chemie und Metall wurde die Verhandlungslinie für unsere ab 12. April laufenden

Tarifgespräche mit den Gewerkschaften DAG und HBV intensiv vorbereitet.

Über den aktuellen Stand der Verhandlungen informieren wir jeweils in gewohnter Weise über unseren Fax-Service.

## Scheuerle wieder Vizepräsident der vbw

Unser Präsident, **Thomas Scheuerle**, Nürnberg, wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) als Vizepräsident kooptiert. Damit ist sichergestellt, dass die Interessen des bayerischen Groß- und Außenhandels in diesem wichtigen Gremium der bayerischen Wirtschaft Gehör finden werden.

Herzlichen Glückwunsch!



## Wirtschaftskriminalität als wachsende Bedrohung für mittelständische Unternehmen

Am 23.05.2000 organisiert der LGAD eine Informationsveranstaltung, in der typische Tatabläufe und Möglichkeiten der Prävention aufgezeigt werden. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, über Aspekte der Sicherheitsrisiken in Unternehmen, arbeitsrechtlicher Folgen sowie versicherungstechnischer Lösungen zur Risikodeckung zu diskutieren. Wegen der hohen Besucherzahl

gleichartiger, vorangegangener Veranstaltungen bitten wir Sie, sich umgehend anhand des beiliegenden Anmeldeformulars Ihre Teilnahme zu sichern.

### Teilnahmegebühr:

DM 80,—  
(LGAD-Mitglieder)  
DM 150,—  
(Nichtmitglieder)

### Neue Reisekosten ab 01.04.2000

Für Auslandsdienst- und -Geschäftsreisen gelten neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. Sie gelten für Dienstreisen ab 01.04.2000. Siehe Anlage.

## Groß- und Außenhandel im Gespräch mit Ministerpräsident Stoiber

Im Februar führten wir ein intensives, persönliches Gespräch mit Herrn Ministerpräsident **Dr. Edmund Stoiber**. Präsident **Thomas Scheuerle** unterrichtete über die mittelständische Prägung des Groß- und Außenhandels in Bayern und seine intermediären Strukturen. Wir erlebten eine große Aufmerksamkeit für die von uns vorgetragenen Anliegen des LGAD und seiner Mitgliedsunternehmen. Der Ministerpräsident ist abgeschlossen für weitere Besprechungen mit uns.



## Bundesarbeitsgericht bestätigt LGAD

In einem Grundsatzurteil bestätigte das BAG die Gültigkeit unseres Tarifvertrages auch in Dienstleistungsbereichen, die eine originäre Handelsfunktion ausüben.

Damit wird unsere verbandspolitische Zuständigkeit für die intermediäre Wirtschaft eindrucksvoll untermauert.

Bitte beachten Sie die Beilage der GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH zum Thema „Absatzerfolge durch Logistik“.

## d-v-h

Lohn- und Gehaltsabrechnung über Paisy - konkurrenzlos günstig -  
Info über LGAD  
Tel.: 089/ 557701/02  
Fax.: 089/ 593015  
E-mail : lgad2000@aol.com

**KURZ NOTIERT****Europaß Berufsbildung**

Rund 16 Seiten umfaßt der seit dem 1. Januar gültige „Europaß Berufsbildung“. In diesem, in sämtlichen 11 Amtssprachen der Europäischen Union erhältlichen Dokument wird bestätigt, dass eine Person im Rahmen der beruflichen Ausbildung einen oder mehrere Bildungsabschnitte in einem anderen Land absolviert hat. Der Europaß basiert auf einer Entscheidung des Europäischen Ministerrats. Sie kann kostenlos bei der Europäischen Kommission angefordert werden. (Quelle EU-Amtsblatt, L 17, 22.01.1999)

**EU-Naturschutz und FFH-Richtlinie – Meinung der Wirtschaft gefordert**

Auf der Basis der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie von 1992 werden ökologisch wertvolle Naturschutzgebiete in allen Mitgliedstaaten der EU ausgewiesen. Eine Stellungnahme der Wirtschaft zu den Naturschutzplänen ist sehr erwünscht. Der LGAD empfiehlt nachdrücklich, in die bis zum 26. Mai 2000 bei den Kommunalverwaltungen und Landratsämtern ausliegenden Pläne Einsicht zu nehmen und zu bewerten. Für grundsätzliche Fragen steht das FFH-Info-Telefon des Umweltministeriums unter der Nummer: 089/92 14-3113 zur Verfügung.

**Abmahnung vereitelt Kündigung**

Wenn ein Mitarbeiter wegen einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung bereits abgemahnt wurde, darf er wegen desselben Vorfalls nicht mehr gekündigt werden. Unsere Empfehlung: Zunächst reiflich überlegen, zu welcher Sanktion gegriffen werden soll, erst dann zur Tat schreiten.

**Gut erhaltene Lager- bzw. Bürokabine**

mit Rundum-Verglasung, Elektroheizung und Beleuchtung, umständehalber abzugeben. Grundfläche: 3 m x 3 m, Höhe 2,70 m, VB: DM 9.900,—  
Fa. Papier-Liebl, Regensburg, Herr Doll, Tel. 0941/78 860-0

**Gewerbegrundstück in Augsburg/Gersthofen**

ca. 40.000 qm (Baulücke) Nähe Autobahn München-Stuttgart in Erbpacht ganz oder in Teilflächen abzugeben.  
Angebote unter Chiffre 100 an die Hauptgeschäftsstelle

# Intensive Kontakte zwischen Berufsberatung und LGAD



Mit den Berufsberatern des Arbeitsamtes München, die in starker Besetzung zu einer Diskussionsrunde und zum Erfahrungsaustausch zum LGAD gekommen waren, führte der Berufsbildungsausschuß unseres Landesverbandes unter Leitung seines Vorsitzenden, Karl-Friedrich Müller-Lotter, einen äußerst regen

Gedankenaustausch. Es wurden die Beratungsmöglichkeiten, die Qualifikation, die Zusammenarbeit mit den Berufsberatern, den Berufsschulen und den Firmen diskutiert und vielfältige Ansätze für eine erleichterte Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Unternehmen gefunden.

Wiederholt wurde die Bitte nach Einladungen der Firmen an die Berufsberater geäußert, ebenso wie die Bitte, auf den Meldebögen eine Charakterisierung der Qualifikationen der Auszubildenden anzugeben, die vom Unternehmen vordringlich gewünscht wird.

Ein weiteres Gespräch soll in nächster Zeit stattfinden. Bei einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses in Nürnberg wird ebenfalls ein Kontaktgespräch stattfinden.

## Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie Gesetz in Kraft getreten

Das KapKoRiLLiG ist im BGBl. I S. 154 vom 24.2.2000 veröffentlicht. Die GmbH & Co-Richtlinie 90/605/EWG ist in nationales Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung wird überfällig, denn die in der Richtlinie vorgesehene Umsetzungsfrist war bereits Ende 1992 abgelaufen, und der EuGH hat die Bundesrepublik Deutschland wegen der unterlassenen Umsetzung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verurteilt.

Es sieht vor, dass Gesellschaften in der Rechtsform einer OHG oder KG, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit einer

natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist (z.B. GmbH & Co. KG), zukünftig wie Kapitalgesellschaften Rechnung legen und Jahresabschlüsse offenlegen müssen. Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften muß die Prüfung durch einen Abschlußprüfer erfolgen.

Die Sanktionen bei Verletzung von Offenlegungspflichten werden deutlich verschärft. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Obergrenze des Zwangsgelds von 10.000,— DM auf 50.000,— DM. Das Zwangsgeldverfahren soll nunmehr auf Antrag jeder beliebigen dritten Person durchgeführt werden können. Ein besonderes Interesse muss von dem Dritten nicht nachgewiesen werden.

Die bisher in § 293 HGB vorgesehenen Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses sollen um die Hälfte gesenkt werden. Mittelständische Konzerne müssen daher überprüfen, ob sie künftig der Pflicht zur Kon-

zernrechnungslegung unterfallen. Die in § 267 HGB vorgenommene Einteilung der Gesellschaften in verschiedene Größenklassen wird durch eine Erhöhung der Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse um ca. 25 % verändert. Die kleinen Gesellschaften vorgesehenen Erleichterungen, wie Entbehrlichkeit des Lageberichts und der Prüfung sowie die Möglichkeit der Abschlußprüfung durch einen vereidigten Buchprüfer bei mittelgroßen Gesellschaften, kommen daher zukünftig einer größeren Anzahl von Gesellschaften zugute. Diese Erhöhung der Schwellenwerte stellt die einzige aus Unternehmersicht positive Veränderung der Rechnungslegungsvorschriften dar.

Gemäß der neuen Fassung des Art. 48 Abs. 1 EGHGB müssen Kapitalgesellschaften und Co die Vorschriften zur Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung erstmals auf das nach dem 31.12.1999 beginnende Geschäftsjahr anwenden und damit ein Jahr später als ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehen.

# Neue Regeln für geschäftliche Briefbögen

Seit 1. Januar 2000 müssen auf den Geschäftsbriefen von Einzelkaufleuten, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaften zahlreiche, bisher nicht verpflichtende Angaben abgedruckt sein. Grund für die Änderung ist das Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes (HRefG) vom 22. Juni 1998. Für Kapitalgesellschaften (einschließlich GmbH & Co.) gilt diese so genannte „Fußleistenpflicht“ schon seit 1980.

Die Geschäftsbriefe müssen nun folgende Informationen enthalten:

- Vollständige Firma
- Rechtsformzusätze: Das sind bei Einzelkaufleuten die Bezeichnungen „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“, „e. Kfm.“ und „e. Kfr.“, bei offenen Handelsgesellschaften die Bezeichnungen „offene Handelsgesellschaft“ oder „oHG“, bei Kommanditgesellschaften die Bezeichnungen „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ und bei Partnerschaften die Bezeichnungen „Partnerschaft“ oder „Partnerschaft“.
- Ort der Handelsniederlassung.
- Das Registergericht des Sitzes und die Handelsregister-Nummer.

Die ab 1. Juli 1998 in das Handelsregister eingetragenen Firmen der Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) enthalten nach den zwingenden Regelungen des § 19 HGB bereits den Rechtsformzusatz in ausgeschriebener Form oder mittels einer verständlichen Abkürzung.

Die vor dem 1. Juli 1998 im Handelsregister eingetragenen Firmen dagegen haben die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

Sie können den Rechtsformzusatz in ihre Firma aufnehmen, und zwar ohne dass dafür eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen muss (diese ist nur dann erforderlich, wenn eine andere Änderung des Firmennamens vorgenommen wird) oder bis zum Ablauf der zur Verfügung stehenden Übergangsfrist am 31. März 2003 ihre Firma ohne Rechtsformzusatz weiterführen.

Die Platzierung der Angaben ist gesetzlich nicht geregelt. Die Firma kann und darf an der schon bislang verkehrsüblichen Stelle platziert werden. Die Rechtsformzusätze sind,

wenn von der beschriebenen Möglichkeit der Firmenänderung Gebrauch gemacht wird, als Bestandteil der Firmenangabe darzustellen. Wird von der behandelten Übergangsfrist Gebrauch gemacht, ist sie gesondert von der Firma zu nennen (z.B. in der Fußleiste). Als Geschäftsbrief betrachtet die Neuregelung jede von dem Kaufmann ausgehende schriftliche Mitteilung, die seine geschäftliche Betätigung nach außen betrifft und zwar nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen (z.B. Briefbögen, Bestellscheine, Postschecks). Nicht als Geschäftsbriefe anzusehen sind Mitteilungen für einen unbestimmten Personenkreis bzw. Empfängergruppen (z.B. Werbeschriften, Postwurfsendungen) oder Mitteilungen bzw. Berichte, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden und die lediglich mit den jeweils erforderlichen Angaben ausgefüllt werden (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Auftragsbestätigungen). Die Missachtung der neuen Pflichtangaben kann von den Registergerichten mit Zwangsgeldern geahndet werden.

## Neuer berufskundlicher Film

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in Zusammenarbeit mit unserem Bundesland einen neuen berufskundlichen Film über den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel“ erstellt. Der alte Film war veraltet, insbesondere war auch die 1997 vorgenommene Neuordnung der Ausbildungsordnung nicht berücksichtigt. Bei dem Film handelt es sich um einen Informationsfilm, der in erster Linie von den Berufsinformationszentren der Arbeitsämter eingesetzt werden soll. Darüber hinaus kann er aber auch bei Informations- und Ausbildungsveranstaltungen von Firmen und Verbänden herangezogen werden. Zielgruppe sind Menschen, die kurz vor der Berufswahl stehen. Der Film stellt in 8 Minuten die wesentlichen Stationen der Berufsausbildung dar. Interessierte Unternehmen können den Film über die Hauptgeschäftsstelle in Form einer Videokassette zu einem Stückpreis von DM 30,— mit dem beiliegenden Bestellformular bestellen.

## Gefälschte Überweisungen

Die Polizei warnt vor Betrug und Urkundenfälschung im Geschäftsverkehr mit Rußland.

Eine angeblich in Rußland tätige Firma hatte ein westdeutsches Unternehmen um die Erstellung eines Angebots für einen für das Unternehmen lukrativen Auftrag gebeten. Die westdeutsche Firma antwortete mit dem normalen Firmenbogen, auf dem Kontonummer und Bankleitzahl vermerkt sind.

Einige Zeit später wurde bei der Geschäftsbank der Firma ein Ori-

ginalformular der Bank auf nicht näher geklärtem Wege eingereicht. Der Auszahlungsauftrag über 25.000 US-Dollar enthielt die richtige Kontonummer und Bankleitzahl, jedoch gefälschten Stempel und offenbar anhand des Angebotschreibers der Firma gefälschte Unterschriften. Die Überweisung ging an eine Bank in Lettland, der Banksachbearbeiter bemerkte aufgrund der guten Fälschung diese nicht. Bei Anfragen unbekannter Personen insbesondere aus Rußland und anderer GUS- und MOE-Staaten dürfte es sich daher empfehlen, bei den Antwortschreiben per Post zunächst die Bankverbindung abzudecken.

Die gleiche Vorsichtsmaßnahme empfiehlt sich nach wie vor im Geschäftsverkehr mit einigen Ländern in Schwarz-Afrika, insbesondere in Nigeria. (Siehe LGAD-Seminar „Wirtschaftskriminalität“ Ziff. 3).

## KURZ NOTIERT

**Neuberechnung der Urlaubsdauer bei Wechsel in Teilzeitarbeitsverhältnisse.** Wenn ein Arbeitnehmer am Jahresbeginn von einem Vollzeit- in ein Teilzeit-Arbeitsverhältnis wechselt und aus seiner Vorjahres-Vollzeitbeschäftigung ein Resturlaubsanspruch auf das neue Jahr übertragen wird, so reduziert sich der übertragene Urlaub im Verhältnis Vollzeit- zu Teilzeittätigkeit. Beispiel: Ein Arbeitnehmer reduziert die Arbeitszeit von 40 auf 30 Wochenstunden. Aus dem alten Jahr stehen ihm 10 Tage Resturlaub zu. Diese werden entsprechend dem Verhältnis 3/4 auf 7,5 Tage reduziert.

**Vollzeitstellen müssen zuerst gekürzt werden.** Will ein Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen Stellen abbauen, müssen – soweit dies aus unternehmerischer Sicht möglich ist – zuerst die Vollzeitstellen gekürzt werden. Das wurde im Fall einer teilzeitbeschäftigten Sekretärin entschieden, der gekündigt wurde, obwohl Vollzeitsekretärinnen nach den Grundsätzen der Sozialauswahl (Alter, Betriebszugehörigkeit, Familiensituation) weniger schutzwürdig waren. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass Teilzeit- und Vollzeitkräfte grundsätzlich vergleichbar seien.

**Änderungskündigungen** müssen stets unmißverständlich den Willen des Arbeitgebers erkennen lassen, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Wie das LAG Köln entschieden hat, reicht es keinesfalls aus, das Kündigungsschreiben mit „Änderungskündigung“ zu überschreiben, aber inhaltlich nur eine „Versetzung“ und eine „Rückstufung“ in eine niedrigere Lohngruppe auszusprechen. In diesem Fall handele es sich vielmehr um eine stets unzulässige Teilkündigung. Als echte Kündigung unterliege auch die Änderungskündigung den formalen Voraussetzungen. Dem Arbeitnehmer müsse deutlich werden, dass ihm ein Angebot gemacht werde, das er annehmen oder ablehnen könne und dass er seinen Arbeitsplatz verlieren kann, wenn er ablehnt.

### d-v-h

Lohn- und Gehalts-  
abrechnung dezentral  
und online -

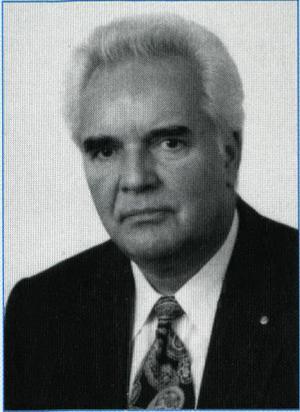
Info über LGAD

Tel.: 089/ 557701/02

Fax.: 089/ 593015

E-mail : lgad2000@aol.com

## WIR GRATULIEREN



## Konsul Günter Späth wurde 65

Seinen 65. Geburtstag feierte am 15. Februar 2000 unser Vorstandsmitglied **Konsul Günter Späth**, geschäftsführender Gesellschafter der CSC Jäklechemie in Nürnberg.

**Konsul Späth** führt seit 1991 ehrenamtlich den Verband Chemiehandel e.V.

Wir möchten ihm an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich gratulieren und ihm Gesundheit, Glück und Erfolg für die Zukunft wünschen.

## KURZ NOTIERT

## Neues Jahrbuch für Export- und Versandleiter

Das neue Jahrbuch für Export- und Versandleiter 2000 können Sie beim K.O. Storck-Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg; Fax.: 040/79713101 oder per E-mail: [vertrieb@storck-verlag.de](mailto:vertrieb@storck-verlag.de) bestellen.

## Auslands-Mehrwertsteuer-Erstattung teilweise möglich

Im EU-Binnenmarkt gilt, dass die Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs, die ein Mitgliedstaat einem inländischen Unternehmen gewährt, auch jedem anderen Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat zur Verfügung stehen muss. Allerdings gelten in jedem Land andere Regelungen im Hinblick auf rückerstattungs-fähige Mehrwertsteuern für Geschäftsaufgaben und auch unterschiedliche Mehrwertsteuer-Sätze. Ferner ist das Abwicklungs-procedere für die Erstattung höchst unterschiedlich organisiert. Hier helfen die Umsatzsteuer-Vermittlungsstelle des DIHT und die Aus-

lands-Handelskammern, die gegen ein entsprechendes Beratungshonorar bei der Bearbeitung und Einreichung der Erstattungsanträge sachdienliche Unterstützung gewähren. Über den EU-Bereich hinaus gibt es auch Unterstützung bei Mehrwertsteuer-Erstattungen in Norwegen, in der Schweiz, in Ungarn, in Kanada und auf Island.

Die Erstattungsansprüche sollten möglichst bis zum 30.04.2000 geltend gemacht werden. Die Umsatzsteuer-Vermittlungsstelle des DIHT ist telefonisch unter 0228/1041210 oder per Telefax unter 0228/2420112 erreichbar.

## Brenner-Maut überhöht?

Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Antonio Saggio, kommt in seinem Schlußantrag zur österreichischen Maut-Gebührenregelung aus dem Jahre 1995 und 1996 zu dem Ergebnis, dass die damaligen Gebühren auf der Gesamtstrecke der Brenner-Autobahn gegen geltendes EU-Recht verstießen und zudem ausländische Fahrzeuge diskriminierten. Die Summe der Maut-Gebühren übersteigt die Kosten für den Betrieb und Ausbau der Brenner-Autobahn um 153 Prozent. Die Maut pro Kilometer für die gesamte Brennerstrecke, die der Transitverkehr entrichten muss, ist mehr als doppelt so hoch wie die Maut für Teilstrecken, die überwiegend öster-

reichische Fahrzeuge entrichten. Mit einem Urteilspruch des EuGH ist in einigen Wochen zu rechnen. Auch wenn sich das Verfahren zunächst auf die Jahre 1995 und 1996 bezieht, ist es empfehlenswert, auch alle aktuellen Brenner-Maut-Belege aufzuheben, um ggf. Rückerstattungsansprüche geltend machen zu können.

## d-v-h

Spezialisten übernehmen Ihre Personalabrechnung online - Info über LGAD

Tel.: 089/ 557701/02

Fax.: 089/ 593015

E-mail: [lgad2000@aol.com](mailto:lgad2000@aol.com)

## KURZ NOTIERT

## Rücknahme von Schadstoff-Verpackungen

Seit dem 1. Januar 2000 müssen auch Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter kostenlos zurückgenommen werden. Der Endverbraucher muss deutlich auf eine Rückgabemöglichkeit hingewiesen werden. Als schadstoffhaltige Füllgüter gelten solche, für die ein Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel besteht, bestimmte gefährliche Pflanzenschutzmittel und Montageschäume in Druckgaspackungen. Die Rücknahmepflicht kann auch durch die Beauftragung Dritter erfüllt werden.

## Neue Suchmaschine für Förderprogramme

Der für Förderprogramme zur Unterstützung von Drittlandsengagements bzw. -exporten zuständige Gemeinsame Dienst der EU-Kommission SCR hat die Suche nach Projekten und Ausschreibungen der EU erheblich vereinfacht und eine entsprechende Suchmaschine unter <http://www.europa.eu.int/comm/scr/cgi/frame11.pl> ins Internet gestellt. Im Rahmen des Suchmechanismus kann nach den einzelnen Förderprogrammen (PHARE, TACIS, OBNOVA etc.), nach dem Projektstatus, nach der Art der förderfähigen Leistung und nach der Region selektiert werden. Ein sog. „Quick Search-Feld“ ermöglicht darüber hinaus den Direktzugriff auf alle aktuellen Ausschreibungen im Rahmen der Drittlandskooperation.

## IMPRESSUM

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen- teil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

## Hauptgeschäftsstelle:

**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail: [lgad2000@aol.com](mailto:lgad2000@aol.com)

## Geschäftsstelle Nürnberg:

Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: [lgad.nbg@planet-interkom.de](mailto:lgad.nbg@planet-interkom.de)

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Bayerischer Qualitätspreis 2000 verliehen

Der Bayerische Qualitätspreis 2000 wurde in diesem Jahr an unsere Mitgliedsfirma **Trunk**, Presse Distribution und die Firma **Compac** durch Staatsminister **Dr. Otto Wiesheu**, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, verliehen.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch ein Expertengremium. Der LGAD wird in dieser Jury durch unser Präsidialmitglied Dipl. Kfm. **Wolf-Dieter Schießl**, geschäftsführender Gesellschafter der Presse Schiessl GmbH & Co. KG, vertreten.

Die Förderung des Qualitätsmanagements, insbesondere eines mittelständischen Unternehmen,



Staatssekretär Hans Spitzner (beide Bilder mitte) händigt die Auszeichnung an die beiden Preisträger aus: Compac Computer GmbH, (linkes Bild) und Trunk Presse-Vertriebs GmbH (rechtes Bild)

ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bayern. Der LGAD unterstützt mit seiner Gesellschaft für Handelsberatung (GfH) aktiv das kundensorientierte Qualitätsdenken und begleitet beratend die



Unternehmen auf dem Weg zu einer erfolgreichen Qualitätssicherung.

Die Festrede hielt der Vorsitzende der Geschäftsführung unserer Mitgliedsfirma Zeppelin GmbH in Garching, Ernst **Susanek** zum Thema „Moderne Elektronik als Innovationsträger im

Handel – Erfolg mit modernen Servicestrategien“.

Der LGAD gratuliert insbesondere den Preisträgern des Groß- und Außenhandels, den Firmen Trunk und Compac sehr herzlich zu der hohen Auszeichnung.

## Mittelständisches Garantieprogramm

Die Bayerische Staatsregierung hat zusammen mit der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) ein Programm zur Förderung des Zugangs mittelständischer

Unternehmer zu internationalen Märkten aufgelegt. Im Rahmen dieses sog. „Mittelständischen Garantieprogramms“ übernimmt die LfA Ausfallgarantien für Gewährleistungen im Rahmen von Exportgeschäften. Vorgesehen ist eine 70%-Deckung.

Anträge können über die Hausbank gestellt werden.

### d-v-h

Personalabrechnung  
mit PAISY

- online oder offline -

Info über LGAD

Tel.: 089/ 557701/02

Fax.: 089/ 593015

E-mail : lgad2000@aol.com

Bitte beachten Sie  
unsere Beilage  
[www.lgad.de](http://www.lgad.de)

## Tarifverhandlungen erfolgreich beendet

Nach drei schwierigen Verhandlungsrunden gelang es uns, gegen die überzogenen Forderungen von HBV und DAG einen richtungsweisenden Tarifabschluß über eine Laufzeit von 24 Monaten bis 31.03.2002, bei gleichzeitiger Verlängerung des Manteltarifvertrages bis 31.12.2002 durchzusetzen. Alle Einzelvereinbarungen sowie die neuen Tarifstabellen sind unseren Mitgliedern über den LGAD-Fax-Service und mit gesondertem Tarifrundschreiben bereits zugegangen. Die von uns entwickelte Paketlösung unter Einschluß von Rentenbausteinen und Alterszeit trägt Modellcharakter für den Groß- und Außenhandel.

**Die hartnäckige Haltung der Gewerkschaften kam in drei Warnstreiks zum Ausdruck. Unsere solidarische Gemeinschaft hat diesen Einschüchterungsversuchen erfolgreich widerstanden.**

**KURZ NOTIERT****Betriebsratsmitglied und Schulungskosten**

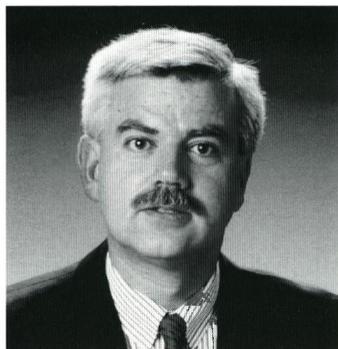
Ein Arbeitgeber muss Schulungskosten eines Betriebsratsmitglieds nur dann übernehmen, wenn der Betriebsrat den Beschluß über die Erforderlichkeit der Teilnahme des Betriebsratsmitglieds vor der jeweiligen Veranstaltung gefaßt hat. Ein vormaliger Beschluß zur Teilnahme an einer anderen Schulung genügt ebensowenig den Anforderungen des Gesetzes wie eine Genehmigung nach Beginn der Veranstaltung. Eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme der Schulungskosten wird in diesem Fall nicht begründet.

**Befristung von Arbeitsverhältnissen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.** Die Zulässigkeit einer bis zu 2-jährigen Befristung von Arbeitsverhältnissen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz endet am 31.12.2000. Ob der Gesetzgeber eine Verlängerung vornimmt, ist bisher nicht bekannt. Damit können nach der derzeitigen Rechtslage Vertragsabschlüsse oder Verlängerungsvereinbarungen letztmalig am 31.12.200 getroffen werden.

**Keine Abweichung des Schlußzeugnisses vom Zwischenzeugnis**

Der Arbeitgeber kann bei gleicher Beurteilungsgrundlage nicht seine im Zwischenzeugnis zum Ausdruck gekommenen Beurteilungen im Schlußzeugnis ändern. Hat das Arbeitsverhältnis 5 Jahre bestanden und wurde das Zwischenzeugnis vor 10 Monaten ausgestellt, so spricht eine Vermutung dafür, dass die Beurteilungsgrundlage die gleiche geblieben ist.

## Prämierung des besten Berichtsheftes im Groß- und Außenhandel mit dem Theo-Kiesewetter-Ausbildungsförderungspreis



Mit dem Theo-Kiesewetter-Ausbildungsförderungspreis prämiiert die Kiesewetter Import GmbH in Coburg das beste Berichtsheft, das als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlußprüfung zum Groß- und Außenhandelskaufmann/-frau vorgelegt werden muss.

Dotiert ist der Preis mit DM 2.500,- für den Sieger. Insgesamt werden DM 6.000,- auf fünf Preisträger verteilt. Damit, so unser Vorstandsmitglied **Theo Kiesewetter**, lohnt sich die Teilnahme allemal. Die Auszubildenden lernen Abläufe und Zusammenhänge präzise zu beobachten und zu beschreiben. Damit erleichtert sich jeder Azubi zudem selbst die Erreichung seines Ausbildungszieles.

Erst zum Schlichter dann zum Richter.

## Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen verkündet.

Zum 01. Mai 2000 ist das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBl. 2000 Teil I Seite 330 ff) in Kraft getreten. Wichtigstes Instrument der Neuregelung ist die Änderung der §§ 284 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kommt der Schuldner einer Geldforderung ohne Mahnung automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der bisherige Verzugszinssatz von 4 % wird auf 8 % verdoppelt.

In §632 a werden Abschlagszahlungen geregelt; § 640 BGB wird dahingehend ergänzt, dass unwesentliche Mängel nicht zur Verweigerung der Abnahme führen. Schliesslich ist mit § 641 a BGB eine Fertigstellungsbescheinigung neu aufgenommen

worden. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben auf Antrag des Unternehmens oder im Einvernehmen zwischen Unternehmer und Besteller diese Bescheinigung zu erteilen, aus der hervorgeht, dass das versprochene Werk hergestellt und frei von Mängeln ist. Die neuen Vorschriften gelten seit 01. Mai 2000 für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und Schuldverhältnisse.

### d-v-h

**PAISY - Lohn- und Gehaltsabrechnung - die preiswerte Online-Lösung auch für mittlere Betriebe**  
Info über LGAD

Tel.: 089/ 557701/02

Fax.: 089/ 593015

E-mail : lgad2000@aol.com

Betriebsräte dürfen die Zustimmung zu einem Ausbildungsvertrag nicht verweigern, wenn der Unternehmer die Einstellung von einem Verzicht auf tarifliche Leistungen abhängig macht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies in einem Beschluss darauf hin, der Arbeitgeber dürfe die Einstellung eines Bewerbers nur nicht davon abhängig machen, dass dieser nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist, da dies gegen die durch das Grundgesetz geschützte Vereinigungs-

freiheit verstieße. In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber Ausbildungsplätze über den eigenen betrieblichen Bedarf hinaus angeboten, die Einstellung der Bewerber für diese Stellen jedoch von einem Verzicht auf tarifliche Leistungen abhängig gemacht.

Eine untertarifliche Bezahlung, so das BAG, sei noch kein Grund für den Betriebsrat, die Zustimmung zur Einstellung zu verweigern. Arbeitnehmer könnten ihre Tarifansprüche nach der Einstellung durchsetzen.

## Neuordnung der Manko-Haftung

Das BAG hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 17.09.1998 (-8 AZR 195/97) die Manko-Haftung für Arbeitnehmer neu geregelt und präzisiert.

Das BAG kommt dabei zu der Auffassung, dass in Fällen von geringem Verschulden des Arbeitnehmers ein Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers nicht besteht. Diesem Sachverhalt müsse deshalb auch eine Manko-Abrede entsprechen. Nach Auffassung des Gerichts muss der Arbeitnehmer die Chance haben, durch Aufmerksamkeit einen Überschuss an

Manko-Geld zu erzielen. Da eine Manko-Abrede notwendigerweise auch Sachverhalte erfasse, in denen der Arbeitnehmer nach allgemeinen Grundsätzen gar nicht oder nur anteilig haften würde, darf eine Haftung aufgrund besonderer vertraglicher Abrede die Summe der gezahlten Manko-Gelder nicht übersteigen.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gibt es allerdings keinen Hinderungsgrund für die Vereinbarung mittel- oder langfristiger Ausgleichszeiträume von z.B. einem Kalenderjahr.

Abwälzung von Pauschalbeiträgen nicht rechters

Für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber den Beitrag zur Sozialversicherung zu tragen (§ 249 b SGB V und § 172 Abs. 3 SGB VI). Das bedeutet: Ein Abwälzung von Pauschalbeiträgen auf den Arbeitnehmer bzw. eine Einbehaltung von Pauschalbeiträgen vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers ist danach nicht rechters. Der Pauschalbeitrag geht zu Lasten des Arbeitgebers. Eine dadurch bedingte Erhöhung der Personalzusatzkosten bzw. gesamten Arbeitskosten lässt sich nur durch eine entsprechende vertragliche Verringerung des Arbeitsentgelts für den geringfügig Beschäftigten vermeiden.

## Kündigungen erfordern Schriftform

Ab 1. Mai 2000 müssen sowohl die Kündigung des Arbeitgebers als auch die des Arbeitnehmers schriftlich, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB) erfolgen, um wirksam zu sein. Auch Auflösungsverträge sind zukünftig ohne Einhaltung der Schriftform unwirksam. Die Nichtigkeit wegen Formmangels hätte bei Aufhebungsverträgen ebenso wie bei Kündigungen zur Folge, dass sich der Arbeitnehmer möglicherweise noch nach mehreren Monaten auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses berufen könnte. Besonders wichtig ist das neue Formerfordernis für die Befristung von Arbeitsverhältnissen. Da Arbeitsverträge grundsätzlich mündlich abgeschlossen werden können, wäre mit der mangelnden Schriftform hinsichtlich der Befristung die Gefahr verbunden, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag zustande kommt.

## Klausel „Mündliche Nebenabreden“

Die Klausel „Mündliche Nebenabreden bestehen nicht“ in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist wirksam. Zwar fallen sog. Tatsachenbestätigungen (wie z.B. „Der Käufer bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben“) unter das Verbot des § 11 Nr. 15 b AGBG doch gilt dies im vorliegenden Fall nicht. Die Bestimmung, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen, gebe nämlich lediglich die

ohnehin eingreifende Vermutung der Vollständigkeit der Vertragsurkunde wieder und lasse daher dem Kunden den Gegenbeweis völlig offen. Die Klausel beinhalte auch keine unangemessene Benachteiligung des Käufers (§ 9 Abs. 1 AGBG); eine mögliche abschreckende Wirkung für den Käufer, sich gegen das Vertragswerk zu wenden, sei nicht von solchem Gewicht, dass ein treuwidrige Benachteiligung erkennbar sei.

## 14-Tagefrist bei Kündigung

Die außerordentliche, fristlose Kündigung muss innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes zugewandt sein.

Kündigt der Arbeitgeber nicht schon aufgrund des Verdachts einer strafbaren Handlung, sondern wartet er das Ergebnis des Strafverfahrens ab, wird diese Frist dann gewahrt, wenn die außerordentliche Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von der Verurteilung ausgesprochen wird.

Nach der Rechtsprechung des BAG darf der Arbeitgeber seinen Kündigungsentschluss vom Fortgang eines Strafverfahrens

abhängig machen, wobei auch die erstmalige, nicht rechtskräftige Verurteilung des Arbeitnehmers zum Anlaß einer außerordentlichen Kündigung genommen werden darf.

Die 14-Tage-Frist beginnt ab Kenntniserlangung des Arbeitgebers von der Verurteilung. Auch muss der Arbeitgeber die Rechtskraft der Verurteilung nicht abwarten, da das Strafurteil für sich allein genommen nicht geeignet ist, diese sog. Tatündigung zu rechtfertigen. Vielmehr hätten die Arbeitsgerichte im Kündigungsschutzprozess ohne Bindung an das Strafurteil den Sachverhalt selbst aufzuklären und zu bewerten.

## KURZ NOTIERT

### Klartext in Änderungskündigungen

In einer Änderungskündigung müssen zwei Dinge völlig klar herausgestellt werden:

1. Das Arbeitsverhältnis wird als Ganzes beendet. Sonst kann es sich um eine unzulässige Teilkündigung handeln, die vor Gericht keinen Bestand hat.
2. Ein Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen.

**Achtung:** Auch Änderungskündigungen unterliegen dem Kündigungsschutzgesetz. Fragen Sie im Zweifel die Arbeitsrechtsexperten in Ihrer LGAD-Geschäftsstelle um Rat.

### Für geringfügig Beschäftigte

hat der Arbeitgeber den Betrag zur Sozialversicherung zu tragen (§ 249 b SGB V und § 172 Abs. 3 SGB VI). Das bedeutet: Eine Abwälzung von Pauschalbeiträgen auf den Arbeitnehmer bzw. eine Einbehaltung von Pauschalbeiträgen vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers ist danach nicht rechters. Der Pauschalbeitrag geht zu Lasten des Arbeitgebers. Eine dadurch bedingte Erhöhung der Personalzusatzkosten bzw. gesamten Arbeitskosten lässt sich nur durch eine entsprechende vertragliche Verringerung des Arbeitsentgelts für den geringfügig Beschäftigten vermeiden.

### Ein Steuerbescheid ist nur dann wirksam

unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt, wenn die Kennzeichnung des Vorbehalts für den Steuerpflichtigen eindeutig erkennbar ist. Der kraft Gesetzes für eine Steueranmeldung geltende Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn das Finanzamt nach Eingang der Steuererklärung erstmals einen Steuerbescheid ohne Nachprüfungsvorbehalt erläßt.

# d-v-h

PAISY - Online-  
Personalverwaltung -  
Komfort mit System  
Info über LGAD

Tel.: 089/ 557701/02

Fax.: 089/ 593015

E-mail : lgad2000@aol.com

**WIR GRATULIEREN**

Herrn **Hermann Glashauser**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Liebig GmbH in Kolbermoor. Herr Glashauser wurde mit Wirkung vom 01.05.2000 an auf die Dauer von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht München berufen. Wir gratulieren Herrn Glashauser sehr herzlich zu dieser ehrenvollen Berufung.

Wir gratulieren auch Herrn **Dr. Rudolf Kraus**, Prokurist unserer Mitgliedsfirma Otto Franck Import KG in Neusäß-Westheim. Herr Dr. Kraus wird von Ende Juni 2000 an auf die Dauer von vier Jahren zum Handelsrichter am Landgericht Augsburg ernannt. Auch ihm gelten unsere herzlichen Glückwünsche.

Zum Handelsrichter am Landgericht Augsburg ernannt wurden ebenfalls die Herrn **Gerhard Oberländer**, pers. haftender Gesellschafter der Firma Adolf Christian Weber oHG sowie Herr **Ottmar Vogel**, Geschäftsführer der Firma Richard Kathan GmbH in Augsburg. Beide Herren wurden mit Wirkung vom 12. März an für vier Jahre zum Handelsrichter am Landgericht Augsburg ernannt. Wir gratulieren herzlich.

## Elektrogroßhandel Hartl feiert 50-jähriges Jubiläum.



Die Firma Hartl, Freising, ist geradezu ein Paradebeispiel für die Entwicklung eines aus kleinsten Anfängen gestarteten Unternehmens zu einem modernen und führenden Elektrogroßhandel, das als erster bayerischer Elektrogroßhandel ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat und nach der Norm DIN ISO 9001 zertifiziert wurde. In Anwesenheit von Staatsminister **Dr. Otto Wiesheu** konnte das Unternehmen nun sein 50. Geschäfts- und Gründungsjubiläum feiern.

## Elektro Nägele, Nürnberg – 100 Jahre Zukunft



Annelore Nägele

Carl Nägele, ein Pionier des Großhandels in der Elektrobranche gründete im Jahre 1900 den „Großhandel für elektrotechnische Erzeugnisse“, ein Unternehmen, das heute von der Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin **Annelore Nägele** in der dritten Generation als Familien-

unternehmen geführt wird. Freiheit, Frauen und Fortschritt: Dieser Stabreim ist im spezifischen Fall des Nürnberger Traditionshauses Nägele angebracht. Auch Tanja Nägele, die Urenkelin des Firmengründers weiß: die Geschichte, das Alte und Bewährte, sind die sichere Basis, um immer wieder nach neuen überzeugenden Lösungen zu suchen und sie zu finden.

### d-v-h

Kostenrechnung im Personalbereich mit PAISY  
Info über LGAD  
Tel.: 089/ 557701/02  
Fax.: 089/ 593015  
E-mail : lgad2000@aol.com

**WIR GRATULIEREN**

Herr **Alois Kölbl**, Geschäftsführer der Firma AFV-Stahl-Vertriebsgesellschaft mbH, Grünwald, wurde ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren zum Handelsrichter am Landgericht München I ernannt. Wir dürfen auch Herrn Kölbl sehr herzlich gratulieren.

Wieder berufen wurde Herr **Ralf Hack**, Personalleiter der Firma Frischdienst 2000, Unterschleißheim. Die neue Amtsperiode beim Amtsgericht München gilt ebenfalls für vier Jahre.

Hans **Werner Schiessl**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Presse-Schiessl GmbH & Co. Großvertriebs KG in Regensburg, wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung des Bundesverbandes Presse-Grosso mit überwältigender Mehrheit zum neuen ersten Vorsitzenden des Berufsverbandes gewählt. Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg!

**KURZ NOTIERT**

### Vorgetauschter Personaleinkauf ist Kündigungsgrund

Gewährt ein Arbeitnehmer den ihm zustehenden Personalrabatt einem Betriebsfremden bei dessen Einkauf ohne Verständnis des Arbeitgebers so ist der Arbeitgeber berechtigt, aus verhaltensbedingten Gründen ohne vorherige Abmahnung eine Kündigung auszusprechen.

**IMPRESSUM**

Erscheint alle 2 Monate.  
Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**Hauptgeschäftsstelle:**

**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail:lgad2000@aol.com

**Geschäftsstelle Nürnberg:**

Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de

## EU-Ausschreibungen im Internet

Wer sich regelmäßig über aktuelle Ausschreibungen der Europäischen Union informieren möchte, kann dies neuerdings über eine speziell hierfür gerichtete Internet-Page tun. Unter <http://europa.eu.int/comm/scr/cgi/frame11.pl> finden Sie alle wichtigen EU-Ausschreibungen einschließlich der entsprechenden Konditionen.

## CD-ROM zur Außenwirtschaftsförderung

Die Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (BfAi) hat eine CD-ROM mit allen wichtigen Informationen über aktuelle Außenwirtschaftsförderprogramme erstellt. Die CD-ROM kann bei der BfAi, Agrippastr. 87-93, 50676 Köln, Tel.: 0221/2057-0 angefordert werden.

## Stoffkatalog zur Abschlussprüfung

Der Stoffkatalog für die IHK-Abschlussprüfungen für den Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (Fachrichtung Großhandel) ist von der Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (Aka) bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken erstellt worden. Der Stoffkatalog ist gültig ab der Abschlussprüfung Sommer 1999. Erhältlich sind die Stoffkataloge sowohl für die Zwischenprüfung unter der Bestell-Nr. 1430 (DM 4,50) als auch für die Abschlussprüfung unter der Bestell-Nr. 6820 (DM 6,50) beim U-Form-Verlag, Cronenberger Str. 58, 42651 Solingen, Tel.: 0212/16072, Fax: 0212/208963.

# Goldene Ehrenmedaille für Prof. Dr. Beisheim

Am 2. August 2000 fand im Haus der Bayerischen Wirtschaft im engsten Kreis führender Vertreter aus Wirtschaft und Politik eine festliche Würdigung der Verdienste von Herrn Prof. Dr. Otto Beisheim statt, in deren Verlauf ihm von Herrn Präsident Thomas Scheuerle die Goldene Medaille des LGAD verliehen wurde. Präsident Scheuerle hob hervor, dass Solidarität auch den Einsatz der Starken für die Schwachen und für alle gemeinsam das Zusammenwirken für das Wohl des Ganzen bedeutet. Antwortend unterstrich Prof. Beisheim die Vorreiterrolle des LGAD und bekannte sich uneingeschränkt zu Aufgaben und Zielen des Groß- und Außenhandels.



Präsident Thomas Scheuerle überreicht Herrn Prof. Dr. Otto Beisheim die Goldene Medaille des LGAD

## Bayerischer Qualitätspreis 2001

Qualität ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Deshalb wird seit 1993 unter der Trägerschaft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie der Bayerische Qualitätspreis verliehen - zunächst nur an Industrieunternehmen, seit 1998 auf Initiative des LGAD

auch an Groß- und Außenhandelsunternehmen. Um den Bayerischen Qualitätspreis können sich Unternehmen mit Sitz in Bayern bewerben, die herausragende Leistungen auf dem Gebiet der ganzheitlichen Unternehmensqualität erbringen. **Interessierte Groß- und Außenhandelsunternehmen**

**melden sich bitte bei der Hauptgeschäftsführung des LGAD**, der bis Ende September 2000 die Nominierungen einem Expertengremium unter der Koordination von Prof. Dr. Horst Wildemann zuleitet. Einzelheiten zum Qualitätspreis 2001 entnehmen Sie bitte der Beilage.

Bitte beachten Sie das Werbeblatt „Factoring“ des Einkaufskontors Frankfurt GmbH.

Wir empfehlen die Beilage der Akademie Handel „Unternehmenserfolg langfristig sichern durch qualifizierten Personalnachwuchs“ Ihrer Aufmerksamkeit.

Was ist mein Großhandelsbetrieb wert? Die Gesellschaft für Handelsberatung GfH bietet Hilfestellung. Bitte Beilage beachten.

**KURZ NOTIERT**

**Im Ausbildungsverbund** sucht eine unserer Münchner Mitgliedsfirmen eine Großhandelsfirma, die bereit ist, Auszubildenden die Ausbildungszeit im Lager absolvieren zu lassen, da dies in der eigentlichen Ausbildungsfirma nicht möglich ist. Firmen, die an einer Verbundausbildung interessiert sind, wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

**Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr**

Die Richtlinie 2000/31EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des Europäischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt wurde veröffentlicht im Amtsblatt L 171, Umfang 16 Seiten. Mit ihr wird angestrebt, einen rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen.

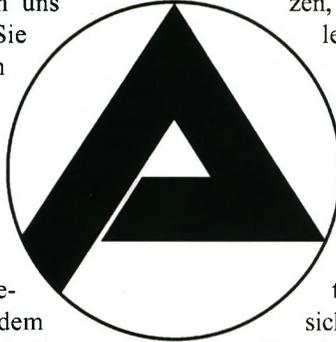
**Festlegung der Lage der Arbeitszeit**

- Die zeitliche Lage der Arbeitszeit unterliegt in der Regel dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Dieses ist nach billigem Ermessen auszuüben. Es entspricht nicht billigem Ermessen, einer aus dem Erziehungsurlaub zurückkehrenden Mutter mitzuteilen, dass sie ab sofort früher mit der Arbeit anfangen muss, wenn sie wegen der Änderung der Arbeitszeit ihr Kind nicht in den Kindergarten bringen kann. Einarbeitungsschwierigkeiten nach Ende des Erziehungsurlaubs müssen für einen bestimmten Zeitraum hingenommen werden.

**Volljährige Berufsschüler** dürfen nach Beendigung des Berufsschulunterrichts sowie in Blockunterrichtswochen im Betrieb arbeiten. Unzulässig ist eine Beschäftigung vor einem um 9.00 Uhr beginnenden Unterricht.

## Berufsberater-Information

Die Berufsberater der bei den von ihnen bevorzugten Arbeitsämter sind mit folgender Bitte an uns herangetreten: Sie würden sich wünschen, dass diejenigen Firmen, die Auszubildende suchen, eine Charakterisierung ihres Betriebes auf dem Anmeldebogen abgeben, mit Wünschen, welche Eigenschaften und Qualifikationen sie ersetzt werden. Der Zeitaufwand für abH beträgt drei bis acht Stunden pro Woche.



## Ausbildungsbegleitende Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen bieten die Arbeitsämter zur Sicherung des Ausbildungserfolges für Problemfälle bei den Auszubildenden mit abH, einem maßgeschneiderten Förderprogramm mit besten Erfolgchancen.

abH-Fachleute arbeiten eng mit den Berufsschullehrern, dem Ausbilder und dem Elternhaus zusammen. Dabei entstehen dem Betrieb keine Kosten, denn abH wird aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Bei Ausfällen an Arbeitszeit kann dem Betrieb die Ausbildungsvergütung anteilig

Die Anmeldung für abH erfolgt bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes. Dort prüft man, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und welche Maßnahmen am sinnvollsten sind. Voraussetzungen für die Gewährung von abH sind der betriebliche Ausbildungsvertrag sowie eine Erklärung des Ausbildungsbetriebes über eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger der Maßnahme und zur Frage des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung.

## Pflicht zur Leistung von Überstunden

Arbeitnehmer sind verpflichtet, bei triftigen und wichtigen Gründen, vom Arbeitgeber angeordnete Überstunden zu leisten. Eine Weigerung kann mit der Kündigung geahndet werden. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Handwerksbetriebes entschieden, der einen Mitarbeiter aufgefordert hatte, freitags noch einige Stunden länger zu arbeiten, um einen wichtigen Auftrag zu beenden.

Die Notwendigkeit der Über-

stunden begründete der Arbeitgeber mit dem Druck, der vom Auftraggeber ausgehe. Da der Arbeitnehmer sich weigerte, kündigte ihm der Arbeitgeber. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass Betriebe sich darauf verlassen müssten, dass ihre Arbeitnehmer ausnahmsweise auch zu ungewöhnlichen Zeiten für Tätigkeiten zur Verfügung stünden, wenn dies aus wichtigen betrieblichen Gründen geboten sei.

## Scheuerle in den Landeszentralbank-Beirat



Präsident unseres Landesverbandes, Thomas Scheuerle

Als Repräsentant des Handels wurde der Präsident unseres Landesverbandes, Thomas Scheuerle, auf Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung und nach Anhörung des Vorstandes der Landeszentralbank im Freistaat Bayern in den Beirat bei der Landeszentralbank im Freistaat Bayern für die Zeit vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Mai 2003 berufen.

Wir gratulieren Herrn Präsident Scheuerle sehr herzlich hierzu.

## Ausschließliche Euro-Preisangaben in der Übergangsphase verboten

In Deutschland unterliegt die Preisauszeichnung der Preisangabenverordnung (PangV), wonach die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit gelten. Diese gesetzlichen Grundlagen gelten auch für die Auszeichnung von Preisen in DM und Euro.

Während seit dem 01.01.1999 der Euro neben der DM im bargeldlosen Zahlungsverkehr verwendet werden kann, verstoßen Preisauszeichnungen und Werbung ausschließlich mit Euro-Preisen gegen die Grundsätze der PangV.

## Informationspflicht bei Lohnzahlungen in Euro

Entschließt sich ein Unternehmer, seine Mitarbeiter während der Übergangsphase zur Einführung des Euro (1.1.1999 - 31.12.2001) bereits in Euro zu bezahlen, so muss er dies den Arbeitnehmern rechtzeitig mitteilen.

Entsprechend den Nachweispflichten des Arbeitgebers muss dieser seine Arbeitnehmer über

mögliche Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen, wozu auch die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts gehört, informieren. Der Arbeitnehmer hat gemäß Betriebsverfassungsgesetz (§ 82 Abs. 2) zudem Anspruch darauf, dass ihm die neue Berechnung und Zusammensetzung erklärt wird.

## Vor der Kündigung erst die „Gelbe Karte“ zeigen

Eine Kündigung aus wichtigem Grund während der Ausbildungszeit erfordert in aller Regel eine vorherige Abmahnung. Die Kündigung darf nur das letzte Mittel sein, um Probleme zwischen Betrieb und Auszubildenden zu lösen.

Eine Abmahnung muss schriftlich erfolgen und wird bei minderjährigen Auszubildenden an

den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Bei schwerwiegenden unerlaubten Handlungen kann eine Abmahnung entbehrlich sein (z.B. Griff in die Kasse). Die Abmahnung hat grundsätzlich drei Funktionen:

1. Rüge-/Hinweisfunktion
2. Ankündigungs-/Warnfunktion
3. Dokumentationsfunktion

## 630-Mark-Jobs

Pauschalbeiträge dürfen nicht auf Arbeitnehmer abgewälzt werden. Das Bundesarbeitsministerium sowie die Träger der Renten- und Krankenversicherung teilen mit, dass für die geringfügig Beschäftigten abzuführenden Pauschalbeiträge nicht (auch nicht teilweise) auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden dürfen. Es läge sonst ein Verstoß gegen §§ 134 BGB, 32 I SGB I vor mit der Folge, dass die Vereinbarung nichtig ist und ggf. gegen den Arbeitgeber ein Bußgeld verhängt werden kann. Gestützt wird diese Auffassung durch (allerdings noch erstinstanzliche) gerichtliche Entscheidungen. Die Rentenversicherungsträger haben bereits darauf hingewiesen, dass auf diese Beschäftigungsverhältnisse bei künftigen Betriebsprüfungen besonderes Augenmerk gelegt werden wird.

## Rechtsprobleme bei der Verwendung von Telefax

Das Telefax ist bei vertraglich vereinbarter Schriftform grundsätzlich wie die Versendung eines Briefes zu werten.

■ Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform des § 126 BGB wird durch ein Telefax nicht gewahrt, weil dazu eine eigenhändige Unterschrift erforderlich wäre, die aber beim Fax nur in Kopie vorliegt.

■ Das Fax gilt wie der Brief gemäß § 130 BGB als zugegangen, wenn es während der üblichen Geschäftsstunden beim Empfänger eingeht. Erfolgt der Eingang später, so gilt das Fax erst mit dem nächsten Beginn der Geschäftsstunden als zugegangen. (Ausnahme: bei Gerichten und Behörden)

## Kein Mitbestimmungsrecht bei Freistellung

Wenn der Arbeitgeber einen gekündigten Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freistellt, steht dem Betriebsrat hierzu kein Mitbestimmungsrecht zu. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Betriebes entschieden, der mehrere Arbeitnehmer gekündigt und bis zum Fristablauf freigestellt hatte. Der Betriebsrat sah hierin eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme, da die Freistellungen zur Mehrbelastung der verbliebenen Arbeitnehmer führen könne. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine Freistellung keine mitbestimmungspflichtige Versetzung darstelle, da die freigestellten Arbeitnehmer keine neuen Arbeitsbereiche zugewiesen bekämen. Nach den Worten des Gesetzes erforderte die Versetzung jedoch die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs.

### KURZ NOTIERT

#### Vergütung für Betriebsrätstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit

Der Anspruch auf Freizeitausgleich nach § 37 III BetrVG wandelt sich weder durch Ablauf der Monatsfrist noch dadurch in einen Vergütungsanspruch, dass der Arbeitgeber den Freizeitausgleich nicht von sich aus gewährt. Der Anspruch auf Vergütung für außerhalb der Arbeitszeit aufgewendete Zeit entsteht nur, wenn die vom Arbeitnehmer verlangte Arbeitsbefreiung vom Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen verweigert wird.

#### Außerordentliche Kündigung - Personalratsanhörung - Ausschlussfrist

Kündigt der Arbeitgeber nicht schon aufgrund des Verdachts einer strafbaren Handlung, sondern wartet er das Ergebnis des Strafverfahrens ab, so wird die Ausschlussfrist des § 626 II BGB jedenfalls dann gewahrt, wenn der Arbeitgeber die außerordentliche Kündigung binnen zwei Wochen seit Kenntniserlangung von der Tatsache der Verurteilung ausspricht.

#### Form des Arbeitszeugnisses – („das geknickte Zeugnis“)

Der Arbeitgeber erfüllt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses auch mit einem Zeugnis, das er zweimal faltet, um den Zeugnisbogen in einen Geschäftsumschlag üblicher Größe unterzubringen, wenn das Originalzeugnis kopierfähig ist und die Knicke im Zeugnisbogen sich nicht auf den Kopien abzeichnen, z.B. durch Schwärzungen. Schließt das Arbeitszeugnis mit dem in Maschinenschrift angegebenen Namen des Ausstellers und seiner Funktion, so ist das Zeugnis von diesem persönlich zu unterzeichnen.

**KURZ NOTIERT**

**Bewertungskosten richtig verbuchen** – Das Steuergesetz schreibt vor, dass Bewertungskosten in der Buchführung auf ein Sonderkonto zu verbuchen sind. Daher sollte Sie nicht auf anderen Konten verbuchen, um zu vermeiden, dass Bewer tungsausgaben vom Finanzamt gestrichen werden. Kleine Buchungsfehler sind aber unschädlich, ent schied das Oberste Steuergericht vor kurzem.

Beim **Arbeitsamt Memmingen** ist das Ehrenamt des ordentlichen Verwaltungsaus schussmitgliedes für das Arbeitsamt Memmingen va kant. Interessierte Mitglieder wenden sich bitte wegen einer Neubesetzung dieses Amtes an die Hauptgeschäftsstelle in München. Wir vermitteln gerne weiteren Kontakt.

**Auf eine an sich wirksame Befristung des Arbeitsverhältnisses** kann sich der Arbeitgeber nicht berufen, wenn der Arbeitnehmer damit rechnen durfte, weiterbeschäftigt zu werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Aussicht gestellt hat, ihn bei Eignung unbefristet weiterzubeschäftigen. Es muss allerdings ein objektiv nachprüfbarer Vertrauenstatbestand durch den Arbeitgeber geschaffen worden sein.

## Partnerschaft zwischen vbw und Ostasiatischem Verein (OAV)

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Ver einigung der bayerischen Wirtschaft und dem Ostasiatischen Verein ist der OAV, einer der führenden Ländervereine mit Hauptsitz in Hamburg, nunmehr auch in München präsent. Das Büro ist im Haus der bayerischen Wirtschaft und damit im Rahmen unserer Bürogemeinschaft ange

siedelt. Ziel der Zusammenarbeit ist es, das Engagement deutscher Unternehmen vor allem im Mittelstand in der Asien-Pazifik-Region noch wirkungsvoller zu fördern. Alle am Ostasien- bzw. Asien-Pazifik-Geschäft interessierten Firmen können ab sofort den OAV direkt über unsere Außenhandelsabteilung erreichen.

## Zeppelin GmbH wurde 50



Ernst Susanek, Konzernchef der Zeppelin GmbH

Mit einem Festakt und mehreren hundert Gästen aus Politik und Wissenschaft feierte unsere Mitgliedsfirma, die Zeppelin GmbH, mit Konzernchef Ernst Susanek an der Spitze ihren 50. Geburtstag. Das Unternehmen, einst im

Luftschiffbau und später in der Rüstungsindustrie aktiv, war nach schweren Zerstörungen im 2. Weltkrieg 1950 neu gegründet worden.

Zunächst unter dem Namen Metallwerke Friedrichshafen GmbH tätig, die Alliierten verboten anfangs den Namen Zeppelin, stieg die spätere Zeppelin GmbH in neue Geschäftsfelder ein. Der Aufschwung kam 1954 mit Übernahme der Generalvertretung der amerikanischen Caterpillar Tractor Co. für die Bundesrepublik. Der Konzern erzielte 1999 einen Umsatz von 2,6 Mrd. DM. Das Unternehmen unterhält Niederlassungen in fünf weiteren europäischen Ländern und beschäftigt insgesamt über 3000 Mitarbeiter.

**Ausbildungsplatz gesucht**

Junger Mann, 19 Jahre, mittlere Reife, solide Kenntnisse in EDV, sucht Ausbildungsplatz ab September 2000 als Kaufmann im Groß- und Außenhandel oder Bürokaufmann, im Großraum München.  
Kontakt Tel.: 089/23686133.

**KURZ NOTIERT**

**Voller Kostenabzug bei innerbetrieblichen Bewertungen.** Aufwendungen für innerbetriebliche Bewer tung von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen, Anfängerseminaren und zur Vorbereitung von Messen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nach § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 2 EStG besteht ein beschränkter Abzug, wenn Aufwendungen für die Bewer tung aus „geschäftlichem Anlass“ anfallen. Bei allgemein betrieblich veranlassten Aufwendungen, wozu nach Auf fassung des FG Düsseldorf auch Kosten für innerbetriebliche Veranstaltungen zählen, besteht dagegen unbeschränkter Kostenabzug.

**PERSONALIE**

**Petra SchmidtKonz in BDEx-Vorstand gewählt** - Frau SchmidtKonz von der Fa. Mühlmeier GmbH wurde auf der letzten BDEx-Mitglieder versammlung in Hamburg mit großer Mehrheit in den Vorstand des Bundesverbandes des Deutschen Exporthandels gewählt. Sie ist seit vielen Jahren aktives Mitglied unseres Außenhandelsausschusses und wird von nun an zusammen mit Präsident Scheuerle und Herrn Vorländer die Interessen des bayerischen Außenhandels in diesem wichtigen Gremium vertreten.

**IMPRESSUM**

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

**Fax-Antwort**

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**Hauptgeschäftsstelle:**  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail:lgad2000@aol.com

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## BGA in Berlin mit kurzem Draht zur Politik im neuen Verbändehaus

Für die Verbände des Handels, Dienstleistung und Tourismus im politischen Zentrum Berlins in unmittelbarer Nähe zum Regierungsviertel ist vor wenigen Tagen ein gemeinsames Haus eröffnet worden.

Neben den Rednern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Verbänden hielt BGA-Präsident **Dr. Michael Fuchs** für die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände die Begrüßungsansprache. Er betonte, dass das Verbändehaus kurze Wege für einen kurzen Draht zur Politik ermöglicht. Die Verbände wollen die Politik beraten, auch um den Übergang von der Industriegesellschaft in die Händler- und Dienstleistungsgesellschaft zu wältigen. Die Unternehmen,

die durch die Verbändegemeinschaft vertreten sind, verstanden sich als Kerntuppe der modernen Dienstleistungsgesellschaft. Hier würden Innovationen entwickelt, auch dies garantiere zukunftsfähige Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Die beteiligten Verbände repräsentieren zusammen weit mehr als 900.000 Unternehmen mit über 8 Mio. Beschäftigten.

Aus Anlaß der Einweihung tagten auch die BGA-Fachausschüsse für Steuer-, Umwelt-, Recht- und Wettbewerbsausschuß sowie die Arbeitsgruppe Verkehr. Außerdem konstituierte sich der vom LGAD betreute Verkehrsausschuß der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH).



Blick über die Spree

**Liquiditätshilfen, Konsolidierungs- und Vergleichsmaßnahmen, Beteiligungen, Management Buy Out und Nachfolgeregelungen** sind Themen, die in diesen angespannten Zeiten auch den Großhandelsunternehmer beschäftigen. Bei vielen Betrieben ist es auch finanziell eng geworden, die Reserven sind erschöpft. Die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des LGAD kann Ihnen in diesen komplexen Problemstellungen Hilfestellung geben – Vertraulichkeit ist gewährleistet.

**Beachten Sie bitte die Beilage!**

## BGA - Verfassungsklage gegen Öko-Steuer

Die Öko-Steuer ist nach Meinung von BGA-Präsident Dr. Michael Fuchs nicht haltbar, weil Handels- und Dienstleistungsunternehmen gegenüber dem produzierenden Gewerbe benachteiligt würden und damit die Öko-Steuer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Dies stelle eine unhalt-

bare Situation zu Ungunsten des Handels dar. Die Öko-Steuer entbehrt einer lenkenden Funktion und hat nur den Zweck, die Kassen der Regierung zu füllen. Die zur Begründung der Öko-Steuer immer wieder angeführte Senkung der Lohnnebenkosten ist Augenschere, wenn auf der anderen

Seite diese an sich begrüßenswerte Senkung durch Steuer-mehrbelastungen konterkariert wird. Die Klage wird noch in diesem Jahr beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

**LGAD-E-mail-Adressen:**

**Hauptgeschäftsstelle: [lgad2000@aol.com](mailto:lgad2000@aol.com)**

**Geschäftsstelle Nürnberg: [lgad.ngb@planet-interkom.de](mailto:lgad.ngb@planet-interkom.de)**

**KURZ NOTIERT****Verlängerung des Auszubildungsverhältnisses bei Wiederholungsprüfung**

Gemäß § 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Das LAG Düsseldorf war der Meinung, dass § 14 Abs. 3 BBiG keinen Anspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses über die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung hinaus gewähre. Das BAG hat anders entschieden: Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

**Der sogenannte Telefonerlaß** des Bundesfinanzministeriums (BMF) scheint vom Tisch zu sein. Das BFM hat zwischenzeitlich klargestellt, dass es in dem neuen Erlaß ausschließlich um die dienstliche Nutzung privater Telefon- bzw. Internetanschlüsse und deren steuerliche Behandlung ginge. Steuerfrei ist hingegen – so zahlreiche Verlautbarungen der Bundesregierung – die private Internetnutzung am Arbeitsplatz. Wir werden die Angelegenheit weiter im Auge behalten und unsere Interventionen dementsprechend weiter verfolgen.

**Vergütung von Azubis**

Die zu gewährende Vergütung ist für jedes Ausbildungsjahr einzeln anzugeben. Pauschale Angaben bzw. der Hinweis „laut Tarif“ sind unzulässig.

# Einberufungen

Die Bundeswehr hält auch bei insgesamt verminderter Personalstärke weiterhin Soldaten der Reserve in Übung. Es kann sich ergeben, dass Mitarbeiter für die Zeit der Wehrübung im Betrieb aus dringenden Gründen nicht entbehrt werden können. Für diesen Fall gibt es die Möglichkeit der sogenannten UK-Stellung, das heißt der Unabkömmlichkeits-Stellung, also eine Befreiung vom Wehrdienst. Zurückstellungsanträge zur Wehrdienstbefreiung von Unternehmen sind schriftlich direkt beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Einberufungsbescheide sind sofort dem Arbeitgeber vorzulegen. Dann sollte möglichst bald geklärt werden, ob

der Mitarbeiter während der geplanten Wehrdienstzeit im Betrieb freigestellt werden kann. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sofort Antrag auf Wehrdienstfreistellung einreichen. Zu spät eingereichte Anträge können dazu führen, dass der Mitarbeiter keine Freistellung erhält. Vor dem Abschluss von Ausbildungsverträgen mit männlichen deutschen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen sollte man stets nach der Wehrpflicht und nach der Musterungsbescheinigung fragen. Die Bundeswehr zieht grundsätzlich diese Personengruppe unmittelbar nach Abschluß der Schulausbildung

ein. Sollte ein Einberufungstermin noch nicht bekannt sein bei der Bundeswehr danach fragen. Es ist besser, vor der Ausbildung die Wehrpflicht erledigt zu haben, als diese Pflicht vor sich her zu schieben.

Aber auch diejenigen Wehrpflichtigen, die ihre Ausbildung vor dem Grundwehrdienst abschließen können, sollten von ihren Betrieben dazu angehalten werden, sich rechtzeitig mit dem Kreiswehersatzamt (KWEA) abzustimmen, um eine zeitnahe Einberufung nach dem Ausbildungsende zu erreichen. Das KWEA braucht dringend das Datum des Ausbildungsendes, um planen zu können.

# Lohnsteuerliche Behandlung von Warengutscheinen

Geschenk-Gutscheine, die ein Arbeitnehmer aus besonderem Anlass von seinem Arbeitgeber erhält, sind nicht nur aus praktischen Erwägungen beliebt, sie können auch lohnsteuerlich von Vorteil sein. Auf Gutscheine finden die 50 DM-Freigrenze bzw. bei Waren und Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers der Rabatffreibetrag von DM 2.400 Anwendung, sofern der Gutschein als Sachlohn und nicht als Bargeld zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung hat für die Abgrenzung ab 1.1.2000 strenge Kriterien aufgestellt. Danach ist zu unterscheiden, ob die Warengutscheine zum Einkauf beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen.

**1) Einkauf beim Arbeitgeber**  
Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, also die Produkte der eigenen Firma betreffen, stellen immer

einen Sachbezug dar, auch wenn der Gutschein auf einen DM-Betrag lautet. Diese arbeitgeberbezogenen Gutscheine sind deshalb als Belegschaftsrabatt, ggf. zusammen mit anderen geldwerten Vorteilen i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG, bis zu 2.400 DM pro Kalenderjahr steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein nicht auf eine konkrete Sache, sondern nur auf einen DM-Betrag ausgestellt ist, der beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers angerechnet wird.

**2) Einkauf von Dritten**

Einkaufsgutscheine, die der Arbeitnehmer bei einem Dritten einzulösen hat, unterliegen seit 1.1.2000 strengeren Anforderungen als arbeitgeberbezogene Gutscheine. Ein Einkaufsgutschein, der zum Einkauf bei einem Ladengeschäft berechtigt, ist nur dann ein Sachbezug,

wenn der Gutschein auf eine ganz konkret bezeichnete Sache ausgestellt ist. Die zusätzliche Wertangabe in DM ist dann unschädlich.

Lautet dagegen der bei einem Warenhaus oder anderem Dritten einzulösende Gutschein ausschließlich auf einen DM-Betrag oder ist die Sache in der Weise bezeichnet, dass dem Arbeitnehmer eine Auswahlmöglichkeit verbleibt, wie dies bei der allgemeinen Bezeichnung „Buch“ oder „CD“ der Fall ist, hat der Arbeitgeber den Gutschein mit dem angegebenen Betrag als Barlohn zu erfassen. Die Lohnsteuer ist deshalb bereits im Zeitpunkt der Gutscheinübergabe einzubehalten. Eine Steuerbefreiung des Gutscheins im Rahmen der 50 DM-Grenze für Sachbezüge oder der 60 DM-Grenze für Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass ist nicht möglich.

# Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn: Weiterbildung

Investitionen in die Weiterbildung von Mitarbeitern, die vom Betrieb getragen werden, werden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen. Die Aufwendungen sind steuerfrei und auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Voraussetzung ist allerdings, dass Weiterbildung im „ganz über-

wiegenden betrieblichen Interesse“ liegt. Dieses Interesse wird unterstellt, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung als Arbeitsleistung anerkennt und sie zumindest teilweise auf die regelmäßige Arbeitszeit anrechnet.

Sofern bei außerbetrieblichen Veranstaltungen zusätzliche Auf-

wendungen (z.B. Reisekosten oder Kosten einer doppelten Haushaltsführung) entstehen, können diese nur nach den für sie geltenden speziellen Regelungen steuerfrei abgesetzt werden.

Werden die Aufwendungen vom Arbeitnehmer selbst getragen, sind sie als Werbungskosten absetzbar.

## Electronic Commerce Center Handel (ECC Handel)

Die Koordination der Aufgaben des neu gegründeten ECC Handel wird vom Institut für Handelsforschung an der Universität zu Köln (IfH) wahrgenommen. Das ECC Handel bietet dem Handel in Bezug auf E-Commerce im Handel:

- Aktuelle Erkenntnisse
- Fundierte Hinweise zu spezifischen Fragestellungen
- Selektierte Erkenntnisse zu bestimmten Handelsbranchen
- Ausgewählte Literaturlisten
- Hinweise auf themenspezifische Veranstaltungen
- Umfangreiche Verweise auf wichtige Institutionen und Ansprechpartner
- Eigene Veröffentlichungen und Veranstaltungen

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage [www.ecc-handel.de](http://www.ecc-handel.de).

## Verlader haften mit für Ladungssicherung

Die Überwachung der Ladungssicherung nimmt immer drastischere Formen an. So wurde von der Polizei in Würzburg öffentlich verkündet, für mangelnde Ladungssicherung auf LKW künftig auch Verlader mit einem Bußgeld zu belegen. Grundlagen dieser verschärften Rechtsanwendung sind die §§ 412 HGB (neue Fassung ab 01. Juli 1998), 22 Abs. 1 StVO sowie 9 Abs. 1 und 2 OWiG. Das neu gefaßte HGB bestimmt in § 412, dass „der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu steuern und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen hat“. Der Frachtführer (Beförderer) hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen. § 22 StVO ist die verkehrsrechtliche Bestimmung, die eine verkehrssichere Verstauung der Ladung sowie eine besondere Sicherung der Ladung auch durch Hilfsmittel vorsieht. In der entsprechenden Verwaltungsvorschrift heißt es:

1. Zu verkehrssicherer Verstauung gehört sowohl eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigende Verteilung der

Ladung, als auch deren sichere Verwahrung, wenn nötig Befestigung, die ein Verrutschen unmöglich macht.

2. Schüttgüter, wie Kies, Sand, aber auch gebündeltes Papier, die auf Lastkraftwagen befördert werden, sind in der Regel nur dann verkehrssicher verstaut, wenn durch überhohe Bordwände, Planen oder ähnliche Mittel sichergestellt ist, dass auch nur unwesentliche Teile der Ladung nicht herabfallen können.
3. Es ist vor allem verboten, Kanister oder andere Blechbehälter ungesichert auf der Ladefläche zu befördern.

Verstöße gegen die Ladungssicherung werden bei Straßenkontrollen mit Bußgeldern in Höhe von 100,— bis 130,— DM für Fahrer und Verlader geahndet. Sollte mangelnde Ladungssicherung jedoch Ursache für Unfälle sein, sind auch Straftatverfahren bis hin zur fahrlässigen Tötung oder Totschlags zu befürchten.

### KURZ NOTIERT

#### Fehlende Zustimmung zum Personalfragebogen berechtigt nicht zur Lüge

Das BAG hat klargestellt: Allein die fehlende Zustimmung der Personalvertretung zu einem Personalfragebogen berechtigt den Arbeitnehmer nicht, auf eine zulässigerweise gestellte Frage wahrheitswidrig zu antworten. Die Entscheidung wurde zwar für den Bereich des öffentlichen Dienstrechts getroffen, hat jedoch gleichermaßen Gültigkeit für die Mitbestimmung nach dem BetrVG. § 94 Abs. 1 BetrVG regelt demnach nur das Verhältnis Arbeitgeber/Betriebsrat, nicht jedoch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

#### Den Arbeitgeber trifft keine Pflicht, dem Arbeitnehmer Bußgelder zu erstatten, die dieser wegen Lenkzeitüberschreitung erhält.

Grundsätzlich trifft keinen Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeitnehmer Bußgelder zu erstatten, die der Arbeitnehmer wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung eines Firmenlastkraftwagens zu zahlen hat.

#### Rückzahlung erfaßt auch Lohnsteuer

Gratifikationen müssen häufig zurückgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer im folgenden Jahr seine Stelle vor Ablauf einer bestimmten Frist aufgibt. Ist tarifvertraglich geregelt, dass der Mitarbeiter die Zuwendung in diesem Fall „in voller Höhe“ erstatten muss, umfaßt seine Rückzahlungspflicht auch die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber für ihn abgeführt hat. In einem Urteil vom 5. April 2000 (10 AZR 257/99) kommt das Bundesarbeitsgericht zu dem Schluß, eine solche Formulierung verpflichte den Arbeitnehmer, alles zu erstatten, was er erlangt habe. Dazu zähle auch die Lohnsteuer, die für Rechnung des Mitarbeiters abgeführt worden sei.

**KURZ NOTIERT****Firmengruppe Beck –  
75 Jahre**

Am 1. August feierte die Nürnberger Firmengruppe Beck ihr 75-jähriges Firmenjubiläum. Beck ist Deutschlands ältestes Vertriebsunternehmen für elektrische Bauelemente.

Gegründet wurde die Firma 1925 von Gustav Beck als Industrievertretung für elektronische Erzeugnisse. Heute steht das Vertriebsunternehmen Beck an der Schnittstelle zwischen den weltweit tätigen Herstellern elektronischer Bauteile und den Industrieanwendern. Als moderner Dienstleister mit großer Erfahrung bietet Beck neben computergestützter Disposition und Lagerhaltung sowie komplexen Logistiksystemen nach Kundenwünschen anwendungstechnische Beratung, die den technisch optimalen und effizienten Einsatz der elektronischen Bauelemente sichert. 1996 wurde mit der Gründung der Beck Kabel- und Gehäusetechnik GmbH ein weiterer Geschäftsbereich eröffnet. Das Unternehmen gehört zu den Top Ten der Branche und ist bis heute ein Familienunternehmen mit rd. 100 Mitarbeitern geblieben. Neben Seniorchef Theodor Beck steht mit Dr. Dieter Beck und Dipl.-Ing. Alexander Beck bereits die dritte Generation an der Firmenspitze.

**MHG übernimmt EKE**

Ein Blick über das Firmengelände

Die in Schwarzenbruck bei Nürnberg ansässige MHG MEIER HANDELSVERTRETUNGSGESELLSCHAFT mbH, Generalimporteur für die Bundesländer Bayern, Thüringen und Sachsen der Microflex N.V., Rotseelaar, Belgien, hat zum 01.07.2000 den Geschäftsbereich Kunststoffrohrsysteme und die Vermarktungsrechte des Firmenlogos aus der EKE Kunststoffrohrsysteme Berlin übernommen. Das Unternehmen firmiert ab sofort als Niederlassung unter dem Namen MHG MEIER HANDELSVER-

TRETUNGSGESELLSCHAFT mbH, Geschäftsbereich EKE Kunststoffrohrsysteme. Der Zusammenschluß der beiden Mittelständler ergibt eine hervorragende Ausgangsstellung zur Betreuung des Marktes für flexible Fernheiz- und Trinkwasserleitungen mit einem garantierten 24-Stunden-Lieferservice von Oberstdorf bis Strahlsund. Durch die entstandenen Synergien kann das bestehende Geschäft sofort ausgeweitet werden. Das komplette Personal der EKE Berlin wurde von der MHG übernommen.

**KURZ NOTIERT****Eine Liste aktueller  
Ausschreibungen und  
Anfragefristen**

zu Förderprogrammen, Initiativen und Aktionsplänen der Europäischen Kommission steht zur Verfügung. Angegeben sind auch Kontaktstellen für weitere Informationen. Bitte über LGAD-Fax-Abwurf Nr. 089 - 59 30 15 (Dr. Langejürgen).

**PERSONALIE****Horst Popp wurde 70**

Horst Popp, langjähriges Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, konnte am 26.08. seinen runden Geburtstag feiern. Neben seinen umfangreichen Aufgaben als Prokurist der Firma Hassmann & Co. in Bayreuth stellte sich Horst Popp in einer Reihe von Ehrenämtern zur Verfügung, wenn es darum ging, die Interessen seines Berufsstandes als Unternehmer im regionalen, im politischen und sozialen Bereich zu vertreten. Unserem Vorstand gehörte er seit 1979 als Mitglied an, ebenso wie er in verschiedenen Ausschüssen unseres LGAD und der IHK Aufgaben übernommen hatte. Wir gratulieren Herrn Popp sehr herzlich, verbunden mit unserem Dank für die vielen Jahre fruchtbarer Zusammenarbeit mit ihm.

**IMPRESSUM**

Erscheint alle 2 Monate.  
Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

**Fax-Antwort**

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

---



---



---



---



---

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**Hauptgeschäftsstelle:**

**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail:lgad2000@aol.com**

**Geschäftsstelle Nürnberg:**

**Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail:lgad.nbg@planet-interkom.de**

# NACHRICHTEN

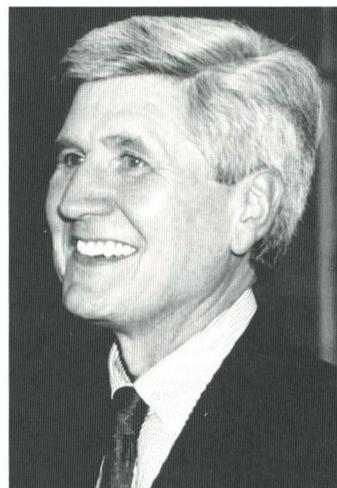
LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Führungswechsel beim BGA

Der neue BGA-Präsident **Anton Börner** wurde von der BGA-Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einstimmig als Nachfolger von **Dr. Michael Fuchs** gewählt. Dr. Fuchs hatte unseren Spitzenverband neun Jahre lang geführt. Er wurde auf der Mitgliederversammlung in Anerkennung seiner erfolgreichen Arbeit zum Ehrenpräsidenten des BGA ernannt.

In den Vorstand des BGA gewählt wurde auch der Vizepräsident unseres Landesverbandes, **Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Schießl**, Regensburg.

## Drei starke Bayern



Thomas Scheuerle, Präsident unseres Landesverbandes (li.) und Vizepräsident Prof. Dr. Erich Greipl (re.) wurden von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Berlin, zu Vizepräsidenten des BGA gewählt. Neuer Präsident des BGA ist Anton Börner (M.) aus Ingolstadt.

## Grußwort zum Jahreswechsel

Für den Groß- und Außenhandel haben im ersten Jahr des neuen Jahrhunderts Tempo und Vielfalt von Umwälzungen zugenommen. Demgemäß waren Erfolge mehr denn je geprägt von Flexibilität, Mut und Selbstbewußtsein. Wir dürfen das Tempo des Marktgeschehens nicht unterschätzen. Langsamkeit kann im Zeitalter des Internet möglicherweise existenzvernichtend sein. Modernisierung, Rationalisierung und Kundenorientierung müssen eine strategische, unternehmerische Einheit bilden, Kooperationen werden sich in vielen Fällen als nützlich erweisen.

Schwache Umsatzverläufe zu Jahresbeginn mündeten im fortschreitenden Jahr in positive Wachstumserwartungen. Der Außenhandel, der in der Hauptsache wegen des schwachen Außenwertes des Euro starke Zuwächse verzeichnen konnte, erwies sich als „Konjunkturlokomotive“. Nach wie vor erleben wir jedoch die Schattenseiten ungünstiger wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, die das einzelne Unternehmen in seinen unternehmerischen Freiheiten eingrenzen, wie z.B. aufgrund der Einschränkungen durch das Arbeitsrecht und der immer noch nach internationalen Maßstäben drückenden Steuerlast. Insbesondere gegen die Öko-Steuer wird der Groß- und Außenhandel

mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ankämpfen, wie zuletzt durch die über den BGA eingereichte Verfassungsklage. Mit besonders kritischer Aufmerksamkeit werden wir die sich abzeichnenden Einschränkungen der freien Unternehmerentscheidung im Betriebsverfassungsgesetz und in der Teilzeitarbeit weiter verfolgen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unserem LGAD und in seinen Gremien, zu der wir auch Sie herzlich und nachdrücklich einladen, wird die zukünftige Bewältigung und Steuerung unserer gemeinsamen Aufgaben erleichtern. Für die bisherige Mitarbeit und Verbundenheit danken wir allen unseren Mitgliedsfirmen sehr herzlich. Wir werden auch im kommenden Jahr Ihr verlässlicher Partner bleiben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Thomas Scheuerle  
Präsident

**KURZ NOTIERT****Verlängerung des Aus-  
bildungsverhältnisses bei  
Wiederholungsprüfung**

Das Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz BBiG). Das LAG Düsseldorf war der Meinung, dass § 14 Abs. 3 BBiG keinen Anspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses über eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung hinaus gewähre. Das BAG hat anders entschieden: Besteht der/die Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

**Mit Handy zur Prüfung?**

Mit modernen Handys kann man nicht nur telefonieren, sondern auch Kurzmitteilungen (sog. SMS) verschicken und empfangen, ggf. sogar faxen und im Internet surfen. Schon mancher Prüfungskandidat hat gerade diese zusätzlichen Funktionen als sehr hilfreich empfunden, sicherlich ist dies aber nicht im Sinne der Prüfungskommissionen. Deshalb werden die Prüflinge rechtzeitig vor Beginn der Prüfung darauf hingewiesen, dass Mobiltelefone entweder zu Hause bleiben, aber in jedem Fall bei der Prüfung ausgeschaltet sein müssen. Ein eingeschaltetes Mobiltelefon als versuchte Täuschungshandlung zu werten reicht aus, den Prüfling ggf. von der weiteren Prüfung auszuschließen oder die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

# Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse

Der Bundestag hat mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungsfractionen am 16.11.2000 das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Das Gesetz steht beim Bundesrat am 21.12.2000 auf der Tagesordnung.

Das Gesetz ist zwar nicht zustimmungspflichtig, der Bundesrat kann jedoch binnen 3 Wochen nach Zuleitung des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuß anrufen. Im Wesentlichen wird in dem Gesetz folgendes geregelt:

**I. Teilzeitarbeit**

■ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Verringerung der Wochenarbeitszeit, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Sachvoraussetzung für den Rechtsanspruch auf Teilzeit ist der sechsmonatige Bestand des Arbeitsverhältnisses (§ 8 Abs. 1) und die Beschäftigung von mindestens 16 Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber (§ 8 Abs. 7).

Die Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit muss

einen Monat vor dem gewünschten Termin dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden.

■ Es wird formal zwischen dem Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit und ihrer Verteilung differenziert. Kommt es nicht zu einer „Vereinbarung“ über die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit und zum „Einvernehmen“ über die Verteilung, so verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Arbeitnehmer gewünschten Umfang und gilt die gewünschte Verteilung als festgelegt. Der Arbeitgeber kann die Folgen nur verhindern, soweit den Wünschen des Arbeitnehmers betriebliche Gründe entgegenstehen, die spätestens einen Monat vor den gewünschten Änderungen schriftlich geltend gemacht werden.

■ Der Arbeitgeber kann die Verteilung der Arbeitszeit wieder ändern, wenn betriebliche Interessen das Interesse des Arbeitnehmers überwiegt. Er muss dies dem Arbeitnehmer nunmehr mindestens einen Monat vorher ankündigen.

■ Die Pflicht des Arbeitgebers, einen Arbeitsplatz, den er öffentlich oder innerhalb des Betriebs ausschreibt, auch als Teilzeitarbeitsplatz auszuschreiben, besteht, wenn sich der Arbeitsplatz hierfür eignet.

**II. Befristete Arbeitsverhältnisse**

■ Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund für maximal zwei Jahre bei dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit, aber nur bei einer Neueinstellung möglich ist.

■ Bei allen befristeten Arbeitsverträgen – mit oder ohne Sachgrund – bedarf die Befristung der Schriftform. Das Schriftformerfordernis bezieht sich – wie bereits im geltenden Recht gem. § 623 BGB – weiterhin auf die Befristungsabrede und nicht mehr auf den ganzen Vertrag.

■ Ist die Befristung rechtsunwirksam, so entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

## LGAD-Initiative in Sachen Neuordnung Bundeszollverwaltung

Die im Oktober bekannt gewordenen Pläne des Bundesfinanzministeriums zur Neustrukturierung der Bundeszollverwaltung haben bei den bayerischen Außenhändlern für erhebliche Unruhe gesorgt. Die beabsichtigte Schließung von 7 der insgesamt 14 bayerischen Hauptzollämtern und die Reduzierung der Zollämter um gut ein Drittel hätte – laut einer Umfrage des LGAD unter den bayerischen Außenhandelsunternehmen – erhebliche Abwicklungsprobleme zur Folge. Der LGAD hat vor diesem Hintergrund sowohl beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Tech-

nologie als auch direkt bei Bundesfinanzminister Eichel interveniert. Während die Bayerische Staatsregierung, die Bedenken der bayerischen Importwirtschaft bezüglich der drohenden Eingriffe in die behördliche Zollinfrastruktur vollumfänglich teilt, steht eine Antwort des Bundesfinanzministeriums bislang aus. Der LGAD wird in den kommenden Wochen und Monaten alle seine Möglichkeiten ausschöpfen, um den durch die Euro-Schwäche und durch eine Vielzahl anderer Importrestriktionen ohnehin stark betroffenen Importhandel, vor weiteren Belastungen zu bewahren.

## DIN ISO 9000



**Die Zertifizierung nach der Qualitätssicherungsnorm DIN ISO 9000** wird in zunehmendem Maße auch von Großhandelsbetrieben gefordert. Der Weg zum Zertifikat ist lohnend, aber mühsam und kostspielig. Unsere GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH hilft Ihnen bei der Ausarbeitung der QM-Unterlagen oder in der unterstützenden Begleitung Ihrer Mitarbeiter. Bitte beachten Sie die Beilage.

# Handel 2000 – Dialog zwischen Politik, Wirtschaft und Forschung

Unter diesem Titel fand am 20.10.2000 in München als Gemeinschaftsaktion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, der IHK für München und Oberbayern und der Professor-Otto-Beisheim-Stiftung eine Tagung statt, mit dem Ziel, das unternehmerische und wirtschaftspolitische Leitbild der Warendistribution in Deutschland und der europäischen Union zu verdeutlichen.

Der Vizepräsident unseres Landesverbandes, Prof. Dr. Erich Greipl, stellte in seinem Vortrag die forschungspolitischen Aufgaben der empirischen Handelswissenschaften vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen in der Warendistribution dar:

Die postindustrielle Gesellschaft ist eine Händlergesellschaft, in der der Waren- und Dienstleistungshandel eine zentrale Rolle einnimmt. Durch die immer noch weiter zunehmende Vernetzung der einzelnen Volkswirtschaften ergeben sich neue Herausforderungen mit charakteristischen Merkmalen des Strukturwandels:

■ Der Großhandel gewinnt als Systemkopf und Gestalter internationaler Leistungsketten zunehmende Bedeutung. Seine Unternehmens- und Funktionsstrukturen müssen angepaßt werden.

■ Der Anteil des Einzelhandels am privaten Verbrauch geht weiter zurück (2005 ca. 30 % gegenüber 2000 ca. 35 %, 1990 ca. 45 %).

■ Die Flächenexpansion in Deutschland setzt sich trotz allenfalls nur geringfügig expandierender Nachfrage und ungenügender Rentabilität bereits bestehender Verkaufsflächen im Einzelhandel weiter fort.

■ Nachfrageschwäche und Flächendruck werden zum Ende der ersten Dekade zu einem erheblichen „shake out“ führen. Nicht mehr betriebswirtschaftlich tragfähige Fläche wird im Markte nicht mehr vermittelbar sein. 50 % der Handelsunternehmen werden bis 2010 „umgeschichtet“.

■ Die Internationalisierung der Märkte schreitet fort. Über ihre Preis- und Innovations-

agressivität werden sie die Marktkräfte und deren Organisation entscheidend prägen.

■ Das Internet führt zu einer weiteren Herausforderung des etablierten Handels. Bis zum Jahre 2004 werden konsumentenbezogene E-Business Lösungen über 230 Mrd. Euro auf sich ziehen. B2B-Systeme werden 2004 etwa 1,3 Billionen Euro umsetzen (1999: 33 Mrd. Euro).

■ Die Dezentralisierung der Zentralität schreitet fort; damit werden Hierarchiepositionen von Städten „abgeflacht“.

■ Systemvertriebsformen, discount-dominierte Angebotsformen und agglomerative Standortlagen werden weiter an Bedeutung gewinnen.

■ Nachhaltige Maßnahmen zur Qualifizierung des Humankapitals in Deutschland sind angesagt.

■ Die Handelswissenschaften sind gefordert, ihre Kompetenz und ihr Leistungsvermögen stärker als bisher in die umfassende „Politikberatung“ einzubringen.

## LGAD: Bahnstrategie vernachlässigt Mittelstand

Die über 7.000 kleineren und mittleren Kunden der Güterbahn in der Fläche werden mit dem „Marktorientierten Angebot Güterverkehr (MORA C)“ mittelfristig sprichwörtlich „auf der Strecke“ bleiben, kritisiert unser Landesverband, weil sich die DB AG in der Zukunft nur

noch um die Ganzzug-Verkehre ihrer 320 Großkunden kümmern will. Über 1.000 Güterverkehrsstellen von 2.100 stehen zur Disposition. Als realistische und wirtschaftlich vernünftige Alternative steht den mittelständischen Unternehmen in der Flächenbedienung dann nur

noch der LKW-Transport zur Verfügung.

Ein Unternehmen, das institutionell voll am „Staatstropf“ hängt, täte gut daran, umweltpolitische Belange nicht nur als Etikett vor sich herzutragen, sondern glaubhaft auch in den eigenen Planungen zu erfüllen.

### KURZ NOTIERT

#### Betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen der Berufsbildung

Vereinbaren mehrere Arbeitgeber die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen der Berufsbildung, ohne dass einzelne Arbeitgeber insoweit einen beherrschenden Einfluß hätten, so haben die Betriebsräte der betroffenen Betriebe bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen kein Mitbestimmungsrecht nach § 98 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz.

#### Stellt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer für die Dauer der Kündigungsfrist von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge frei, so ist dies nicht mitbestimmungspflichtig.

Das BAG hat jetzt entschieden, dass die bloße Freistellung von der Arbeit keine mitbestimmungspflichtige Versetzung ist. Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten keinen neuen Arbeitsbereich. Ihnen werden vielmehr die bisherigen Arbeitsaufgaben vollständig entzogen, ohne dass neue Tätigkeiten an deren Stelle treten. Eine Versetzung erfordert jedoch die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches.

#### „Elektronischer Geschäftsverkehr – Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen“

Mit dieser Veröffentlichung möchte das BMWi zum Abbau von Unsicherheiten beitragen und die kleinen und mittleren Unternehmen beim Einstieg in den elektronischen Geschäftsverkehr unterstützen. Die Publikation ist erhältlich beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Postfach 30 02 65  
53182 Bonn  
Tel.: 01888/6 15-41 71  
Bestellfax: 0228/42 23-462  
Internet:  
<http://www.bmwi.de>

## PERSONALIEN

**hagebau Schneider  
gewachsen**

Der hagebau-Gesellschafter Schneider - Erlstätt hat die bisherigen BayWa-Märkte Bruckmühl und Wasserburg übernommen. Beide Märkte mit 6.500 qm sowie mit 4.000 qm Verkaufsfläche konnten nahtlos in das hagebau-System übernommen werden. Komplette wurde das EDV-Kassensystem neu eingerichtet mit dem hagebau hibis-Datensystem als modernste EDV-Lösung der hagebau.

Die Schneider Gruppe verfügt damit als größter Baumarktanbieter südlich von München über eine Verkaufsfläche von über 50.000 qm. Die 11 Märkte werden von der Zentrale in Grabenstätt/Erlstätt geplant und organisiert. Die große Erfahrung im Baustoff- und Fliesenhandel wird verstärkt für die Baumärkte genutzt. Spezielle Baustoffabteilungen in den Märkten mit den eigens dafür geschulten Mitarbeitern sind in der Lage, sämtliche Baustoff Strecken- und Lagergeschäfte mit Hilfe der Anbindung an den Großhandel in Erlstätt abzuwickeln. In den kommenden Jahren werden in den Schneider-Märkten

weiter in der rechten Spalte...

Erwin Otto Maier –  
seit 25 Jahren Vorstandsvorsitzender  
des Bildungszentrums des  
Bayerischen Handels e.V.



hintere Reihe rechts E.O. Maier, K.-F. Müller-Lotter, Mitte stehend

Seit 25 Jahren bereits ist Erwin Otto Maier Vorstandsvorsitzender des von uns mitgetragenen Bildungszentrums des Bayerischen Handels e.V., das mit Akademie Handel und Akademie Dorfen zwei angesehenen Bildungseinrichtungen betreibt.

In seiner Glückwunschanrede hob unser bildungspolitischer Sprecher, Vorstandsmittglied des LGAD, Karl-Friedrich Müller-Lotter,

stellvertretender Vorsitzender des Bildungszentrums, besonders hervor, dass Herr Maier diese Aufgabe trotz vieler anderer ehrenamtlicher Verpflichtungen, z.B. als Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels und als Vizepräsident des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels übernommen habe. Der LGAD dankt Erwin Otto Maier auch an dieser Stelle herzlich für seine erfolgreiche Arbeit.

**Neue LGAD-E-mail-Adressen:**

**Hauptgeschäftsstelle: [info@lgad.de](mailto:info@lgad.de)**

**Geschäftsstelle Nürnberg: [lgadnbg@lgad.de](mailto:lgadnbg@lgad.de)**

## PERSONALIEN

...Fortsetzung

die Sortimente Baustoffe und Garten besonders forciert. Unser Vorstandsmitglied **Max Schneider**, geschäftsführender Gesellschafter, gehört auch dem Landesverband des Bayerischen Baustoff-Fachhandels als Vorstand und der IHK-Vollversammlung an.

## KURZ NOTIERT

**Praxishilfen zu  
Ausbildungsordnungen**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn, gibt Schriften heraus, die Betrieben, Berufsschulen, Kammern sowie Auszubildenden bei der Umsetzung der Ausbildungsordnungen in die praktische Arbeit wichtige Hilfen und Anregungen bieten können.

**Automobilkaufmann/-frau**

ISBN 3-8214-7113-1

Preis: DM 36,80

**IT-System-Kaufmann/-frau**

ISBN 3-8214-7088-7

Preis: DM 34,80

**Kaufmann/-frau für Büro-  
kommunikation**

ISBN 3-8214-7038-0

Preis: DM 27,80

Die Hefte sind zu bestellen bei Thomas Preuss

Tel.: 0911-9676-175, Fax:

0911-9676-180, E-Mail: [Thomas.Preuss@BWVerlag.de](mailto:Thomas.Preuss@BWVerlag.de)

## IMPRESSUM

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.



**Hauptgeschäftsstelle:**  
**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**

**Postfach 201237,**

**80013 München**

**Tel. (089) 55 77 01/02**

**Fax: (089) 59 30 15**

**e-mail: [info@lgad.de](mailto:info@lgad.de)**

**Geschäftsstelle Nürnberg:**

**Sandstr. 29**

**90443 Nürnberg**

**Tel: (09 11) 20 31 80**

**Fax: (09 11) 22 16 37**

**e-mail: [lgadnbg@lgad.de](mailto:lgadnbg@lgad.de)**